# Das Hochgericht Bergell.

## Die Gerichtsgemeinde Bergell Ob-Porta.

**Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens.**

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

**Vittore Vassali**

bacc. iur. in Vicosoprano (Schweiz).

**Borna - Leipzig**

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0052

# Vorwort.

Der Verfasser benützt hiermit die Gelegenheit, folgenden Herren, die ihn bei der Beschaffung des einschlägigen Quellenmaterials in zuvorkommender Weise unterstützten, seinen besten Dank auszusprechen:

Herrn Bazzigher, L., Hauptmann, Chur,
„ Bondolfi, D., Bischöfl. Archivar, Chur,
„ v. Castelmur, B., Coltura,
„ Giovanoli, Präs., Soglio,
„ Maurizio, Rod., Vicosoprano,
„ Stampa, Ag., Coltura,
„ Torriani, A., Archivar, Soglio.
Frau Dolfi, M., Vicosoprano.

In ganz besonderer Weise fühlt sich derselbe den Herren Fritz v. Jecklin, Stadtarchivar, Chur und Pfarrer Tommaso Semadeni, Valendas verpflichtet, welche ihm außerdem mit Rat und Tat beigestanden sind.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

**A. Das Bergell unter der Herrschaft des Bistums Chur.**

Einleitung . . . . . 1

I. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit

1. Der Podestà . . . . . 7
2. Der Burgherr zu Castelmur . . . . . 9
3. Der Dekanus . . . . . 10

II. Die bischöflichen Regalien

a) Zoll

α) Das Teloneum . . . . . 12
β) Die Fürlaiti . . . . . 13
γ) Der Weglon . . . . . 14

b) Hostesana. Pretium comitis . . . . . 15

c) Maß und Gewicht. Münze . . . . . 16

d) Das Geleitsrecht . . . . . 17

**B. Die Befreiung von der bischöflichen Herrschaft** . . . . . 18

**C. Trennung des Bergells in die zwei Gemeinden Ob-Porta und Unter-Porta.**

I. Die Realteilung . . . . . 26

II. Übergang der Zivilgerichtsbarkeit vom Hochgericht auf die Gerichtsgemeinden . . . . . 33

**D. Organisation der Gemeinde Ob-Porta nach der Trennung von Unter-Porta.**

I. Gebiet . . . . . 38

II. Die vier Squadre und die Settima . . . . . 39

III. Gemeindebehörden.

Einleitung . . . . . 48

a) Gemeindeversammlung . . . . . 50

1. Die Gemeindeversammlung vom Neujahrstag . . . 51
2. „ „ „ Dreikönigstag . . 53
3. „ „ „ St. Georgstag . . . 54
4. „ „ „ Martinstag . . . . 55

Seite

b) Das Zivilgericht als Verwaltungsbehörde. Il magistrato civile . . . . . 56
c) Der Ministrale . . . . . 58
d) Forst- und Flurpolizei . . . . . 60
e) Der Brotwäger und die Weinschätzer. Il pesatore del pane und i stimatori del vino . . . . . 60
f) Der Teiler in Casaccia . . . . . 61

**E. Trennung der Gemeinde Ob-Porta.**

I. Ausscheidung von Casaccia . . . . . 62
II. Teilung der übrigen Gemeinde . . . . . 65

---

**Anhang.**

I. Einkünfteverzeichnis der Gemeinde Ob-Porta d. d. 19. Okt. 1458 . . 71
II. Ausgaben „ „ „ „ „ „ 3. Nov. 1459 . . 71
III. Einkünfte „ „ „ „ „ „ 7. Nov. 1460 . . 72
IV. „ „ „ „ „ „ „ St. Gallustag 1461 72
V. Ausgaben „ „ „ „ „ „ „ „ 1461 73
VI. „ „ „ „ „ „ „ 1497 73
VII. „ „ „ „ „ ohne Datum . . . 74

# Quellen und Literatur.

## A. Benutzte Archive.

Archiv der ehemaligen Gemeinde Ob-Porta: Vicosoprano.
Archiv der Gemeinde Vicosoprano: Vicosoprano.
Archiv der Gemeinde Casaccia: Casaccia.
Archiv der Gemeinde Bondo: Bondo.
Archiv der Gemeinde Castasegna: Castasegna.
Archiv der Gemeinde Soglio: Soglio.
Archiv des Kreises Bergell: Promontogno.
Archiv der Familie v. Castelmur: Coltura.
Archiv der Kirche S. Lorenzo: Chiavenna.
Bischöfl. Archiv Chur.

## B. Ungedruckte Quellen.


Atti e sentenze criminali v. J. 1778. Im Besitze des Verfassers.
Bazzigher Giov. Giac. Libro squadra Nr. 1. Im Besitze des Verfassers.
Codex Castelmur. 4 Bde. Archiv der Familie v. Castelmur : Coltura.
Documenti inediti sulle antichità di Poschiavo 1348—1542. Archivio Poschiavo.
Dokumentensammlung von Th. v. Mohr im Stadtarchiv Chur.
Kriminalprotokoll v. J. 1723. Im Besitze des Verfassers.
Logamenti di S. Giorgio und di S. Martino a. d. J. 1690, 1696, 1781, 1799, 1821. Im Besitze des Verfassers.
Prevosti Giov. Handschriftl. Nachlaß A—C und Nr. 1—7. Im Besitze des Verfassers.
Redolfi, Ag. Handschriftl. Nachlaß. Im Besitze der Familie Stampa Ag.: Coltura.
Rekurs der Squadern Piazza und S. Cassiano C/A die Gemeinde Ob-Porta 1852—1855. Kantonsarchiv Graubünden : Chur.
Revista delle leggi criminali del Grand Comune della Valle Pregallia 1843. Im Besitze des Verfassers.
Salische Sammlung, Zizers: Kantonsbibliothek Chur.
Stampa Rod., Handschriftl. Nachlaß im Besitze des Verfassers.
Statuti criminali e civili di Bregaglia v. J. 1557 u. 1597. Kreisarchiv Bergell: Promontogno.

## C. Gedruckte Quellen und Werke.

Amtliche Gesetzessammlung für den eidgen. Stand Graubünden. Bd. 3. Chur 1840.

**Berger,** Die Septimerstraße. Zürich 1890.

**Börlin,** Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter. Zürich 1896.

**Branger, Dr.,** Rechtsgeschichte der freien Walser. Bern 1905.

**Calonder, Dr.** und **Meuli, Dr.,** Duplik der Gemeinde Safien auf die Replik des Hofes Camana. Chur 1904.

**Campells** zwei Bücher rätischer Geschichte. Deutsch bearbeitet v. C. v. Mohr. Chur 1851.

**Hergenröther,** Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1888.

**Heusler,** Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig Bd. 1, 1885; Bd. 2, 1886.

**Jecklin, C. Dr.,** Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Chur 1883. Codex diplom. V.

**v. Juvalt,** Forschungen über die Feudalzeit im curischen Raetien. Zürich 1871.

**Lavizzari,** Memorie istoriche della Valtellina. Coira 1716.

**Meyer v. Knonau,** Historische Mitteilungen über das Clubgebiet. Separatabdruck a. d. Jahrb. S. A. C. Bd. 15.

**Meuli, Dr.,** Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Ober-Engadin. Chur 1902.

**v. Mohr,** Codex diplomaticus. 4 Bde. Chur 1848—1864.

**Muoth,** Zwei sogen. Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfange des 15. Jahrh. Chur 1898. Codex dipl. VI.

**Oehlmann,** Die Alpenpässe im Mittelalter. Im Jahrbuch für schweizer. Geschichte 3 u. 4. 1878/79.

**Planta,** Currätische Herrschaften der Feudalzeit.

**Planta,** Geschichte von Graubünden. Bern 1894.

**Planta,** Das alte Raetien. Berlin 1872.

**Planta,** Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. Abgedr. im 8. Jahresbericht der Histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden. 1878.

**Plattner,** Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde. Davos 1895.

**de Porta Rosio,** Compendio della storia della Rezia. Chiavenna 1787.

**Quadrio,** Dissertazioni. Milano 1755.

**Schröder,** Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898.

**Schulte, A.,** Eine Schenkung Kaiser Friedrichs I. Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 28.

**Schulte, A.,** Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900.

**Sohm, R.,** Die deutsche Genossenschaft. In der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid. 1888.

**Sohm, R.,** Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.

**v. Sprecher, J. A.,** Über die bündner. Portensrechte. Bündner. Monatsblatt 1898/99.

**Tanner, H. A.,** Forno, Albigna, Bondasca. Basel 1906.

**Wagner** und **Salis,** Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizer. Recht Bd. 25—28. Basel 1887.

**Waitz,** Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Aufl.

**Zschokke,** Storia della Repubblica delle tre leghe nell' Alta Rezia, tradotta dal tedesco sulla 2ª edizione da G. di Castelmur.

# A. Das Bergell unter der Herrschaft des Bistums Chur.

## Einleitung.

Bei der Neufassung der weltberühmten Heilquellen St. Moritz im Oberengadin im Herbst 1906 stieß man in einer Tiefe von 1,45 m auf zwei tief im Schlamm steckende Holzröhren von $1^1/_2$—2 m Durchmesser, durch welche das Wasser seinen Weg genommen haben muß. Daneben fand man zwei Schwerter, verschiedene Dolche und Ringe. Nach Prof. Dr. Heierli gehören diese Funde der mittleren Bronzezeit, etwa dem Jahre 1000 v. Chr., an.

Daraus kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß St. Moritz zu jener Zeit nicht nur bewohnt war, sondern daß dessen Säuerlinge weit bekannt sein mußten, denn für den eigenen unbedeutenden Gebrauch hätte die einheimische Bevölkerung wohl nicht das Bedürfnis nach einer derartigen, von einer höheren Stufenkultur zeugenden Badeanlage gefühlt.

Als Zugang zu diesem Badeorte wurde wohl die Malojaroute durch das Bergell als natürlichste Verbindung mit Italien benutzt; die Pässe Bernina und Muretto sind ja bis ins späte Mittelalter als Verkehrswege unbekannt. — Ob das Tal Bergell zu jener Zeit auch schon bewohnt war, kann bis jetzt nicht festgestellt werden. An Funden liegen nur zwei bronzene Kessel aus der Bronzezeit vor, und dies genügt noch nicht, um eine Besiedlung in dieser Periode annehmen zu dürfen.

Urkundlich nachgewiesen werden die Bergeller zum ersten Male in einem Edikt des Kaisers Claudius v. J. 46 n. Chr.,[1] welches aus einer am 29. April 1869 bei Cles in Südtirol aufgefundenen ehernen Tafel bekannt wurde. Wir erfahren aus

diesem Edikt: Dem Kaiser Claudius war die Anzeige gemacht worden, daß gewisse von Rechts wegen der Regierung zustehende Ländereien und Bergwälder, saltus, widerrechtlich aus dem Besitze des Staates gekommen waren, und da die Angelegenheit in betreff der Streitigkeiten — wahrscheinlich auch Gebietsverhältnisse betreffend, welche zwischen den Comensern und den Bergalei stattgefunden hatten, worüber schon Tiberius eine Untersuchung hatte vornehmen lassen — liegen geblieben war, weil Tiberius und hierauf sein Nachfolger Gaius keinen diesbezüglichen Bericht gefordert hatten, beschloß Claudius diese schwebende Sache zugleich mit der neu eingegangenen Klage nochmals prüfen zu lassen.

Den betreffenden Völkerschaften, so auch den Bergalei, wird aus kaiserlicher Gnade das römische Bürgerrecht, und zwar mit rückwirkender Kraft verliehen.

Unter den Bergalei haben wir ohne Zweifel die Bewohner des von Maloja bis Chiavenna resp. damals bis zum Comersee sich ausdehnenden Bergellertals zu verstehen, denn da sie mit den Comensern in Grenzstreitigkeiten standen, müssen sie Angrenzer des Stadtbezirkes Como gewesen sein, und der Name dieser Völkerschaft stimmt mit der in den Urkunden vom 10. und 11. Jahrhundert[2] für das Tal Bergell verwendeten Bezeichnung Bergallia überein, und heutzutage noch heißt das Tal im Bergeller Idiom „Bargaia“ und der dort gesprochene Dialekt „Bargajot“.

Einer weiteren Erwähnung des Bergells in römischer Zeit begegnen wir im Itinerarium Antonini, welches auf der Septimerstraße im Bergell die Station Murum angibt, 20 Meilen = 29,6 km von der Station Sumumlacum (Samolaco) und 15 Meilen = 22 km von Tinezione (Tinzen im Oberhalbstein) entfernt. Unter Murum ist das malerisch gelegene Castelmur oberhalb Promontogno zu verstehen, und dasselbe kann nicht, wie Campell es tut, nach Sils im Engadin verlegt werden. Die Entfernung Samolaco—Castelmuro, nach Postdistanz der neuen Straße 24 km, stimmt ungefähr mit der im Itinerar angeführten überein. Allerdings ist die Weiteangabe Murum—Tinzen, 22 km, nicht zutreffend, aber da müssen wir mit Oechsli annehmen, daß ein Stations-

name und eine Längenangabe ausgefallen sei. Die gegebene Strecke von 15 Meilen bildet entweder die Entfernung zwischen Murum und der verlorengegangenen Station oder zwischen dieser und Tinzen. In einer Distanz von 22 km von Castelmuro haben wir am Septimer das Hospiz auf der Paßhöhe; Sils an der Malojaroute liegt schon gut 24 km entfernt. Von Tinzen aus reichen die 22 km via Septimer ungefähr bis auf die Paßhöhe, via Julier ebenfalls zum Hospiz. Wollte man diese Zwischenstation auf der Julier Paßhöhe suchen, so bekäme man von hier bis zur folgenden Station Murum eine zu weite Entfernung, 39 km, wenn nicht angenommen wird, daß die 12 km zwischen Silvaplana und Maloja auf dem Silvaplana—Silser See per Schiff zurückgelegt und daher nicht mitgerechnet wurden. Wahrscheinlicher ist es, daß der Septimer benutzt wurde, und dann ist die Zwischenstation auf die Paßhöhe zu verlegen, wo seit dem Jahre 825 ein Hospiz urkundlich nachweisbar ist.[3]

Durch eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch haben wir keine Notizen mehr über das Bergell. Wir wissen nur, daß dieses Tal nicht zur römischen Provinz Rätien und später auch nicht zur Grafschaft Oberrätien, sondern zum Stadtbezirke Como und hierauf zur Grafschaft Chiavenna gehörte.[4] Bei der Überlassung dieser Grafschaft von seiten Karls des Großen i. J. 803 an den Bischof von Como kam das Bergell unter die Botmäßigkeit des Comer Bistums.[5]

Infolge seiner Lage am Fuße des den Römern schon bekannten Septimerüberganges wird das Bergell während der Völkerwanderung nicht verschont geblieben sein, und die erhabene Pyramide des Badile wird nicht nur die nach Norden strebenden römischen Adler, sondern auch die in Italiens fruchtbare Fluren einbrechenden nordischen Scharen zu ihren Füßen vorbeiziehen gesehen haben.

Wenn es bei der Geschichte Graubündens in der Hauptsache sich um seine Bergpässe handelt, so trifft dies im Bergell beim Septimer in erhöhtem Maße zu. Wir können sagen, die Geschichte des Bergells ist die Geschichte des Septimers. Wurde dieser Bergübergang von den Römern und dann zur Zeit der Völkerwanderung von nach und aus Italien ziehenden Heeren

benutzt, so wurde er erst in der Folgezeit unter den Karolingern, hauptsächlich aber den Saliern und Hohenstaufen, der Kriegsweg par excellence.[6]

Die Unterhaltung dieser Straße und deren Offenhaltung im Winter war aber infolge des fortwährenden Kampfes mit verheerenden Naturereignissen, wie Hochwasser, Erdrutsche, Lawinenstürze, mit großen Kosten verbunden. Es mußte ferner für die Sicherheit der Reisenden Fürsorge getroffen werden. Den deutschen Kaisern mußte es insbesondere sehr daran gelegen sein, daß dieser von ihnen vorzugsweise benutzte Alpenpaß jederzeit offen, mit gangbaren Straßen und genügenden Unterkünften für Mann und Roß ausgestattet wäre.

Otto der Große, der i. J. 952 auf seinem Rückweg aus Italien den Septimer benutzte, konnte sich persönlich von der Wichtigkeit dieser Verbindung zwischen Norden und Süden und daher auch von der Notwendigkeit überzeugen, die Hut dieses Passes nur ihm ergebenen Händen anzuvertrauen. Die gegebene Person war der Bischof von Chur. Er gab daher dem Bischof Hartbert von Chur i. J. 960 für seine Besitzungen im Elsaß tauschweise nebst andern Gütern das Tal Bergell mit der ganzen hohen und niederen Gerichtsbarkeit und den ganzen Königszins von Berg, Tal, Feldern und Wäldern in dieser Mark und den Zoll daselbst, der in gleicher Weise wie in Chur erhoben werden sollte.[7]

Durch diese Schenkung wurde das Bergell von der Grafschaft Chiavenna abgelöst, aber nicht der Grafschaft Oberrätien einverleibt, so daß alle gräflichen Rechte daselbst dem Bischof von Chur übertragen wurden. Dadurch wurde er, wie Planta ausführt, Gerichtsherr für alle Talleute, gleichviel ob sie seine Gotteshausleute waren oder nicht, und zwar kam ihm, als Inhaber aller gräflichen Gewalt, nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit zu.

Dieser i. J. 960 abgeschlossene Tausch wurde auf jedesmaliges Einkommen um Erneuerung durch die Churer Bischöfe von den nachfolgenden Kaisern bestätigt.[8]

Otto III. beschränkte sich 988 nicht auf die Bestätigung, sondern überließ dem Bischof zugleich auch das castellum, die

Zehntkirche und die Waldungen, forestae. Unter Castellum und ecclesia decimalis sind ohne Zweifel die Feste Castelmur und die daselbst sich befindende der heiligen Maria geweihte Kirche, die Mutterkirche des Bergells, gemeint. Ob das Castellum erst seit 960 vom Bischof als Wohnsitz seines Stellvertreters erbaut wurde, wie Präsident Giovanoli annimmt,[9] oder ob darunter noch das alte römische Kastell bei der Station Murum zu verstehen ist, mag dahingestellt bleiben.

Was die Waldungen anbetrifft, werden sie schon durch dieses Diplom und nicht erst von Heinrich III. i. J. 1040 dem Bischof überlassen.[10] Während im Tauschvertrag von 960 die Wälder im Gegensatz zu den Feldern mit „silva" bezeichnet sind, wird hier der Ausdruck „foresta" gebraucht. Der Unterschied zwischen Forsten, forestae, und den anderen Waldungen, silvae, nemora, wurde im Mittelalter hauptsächlich mit Rücksicht auf die Jagd gemacht, so daß jene kraft königlichen Bannes der ausschließlichen Benutzung des Königs vorbehalten waren.[11] Das Forstregal in diesem Sinne war immer vom Jagdregal bedingt; dieses Hoheitsrecht hatte aber der Bischof im Bergell nie inne.[12] Es hätte also auch der Bann auf die Waldungen für den Wildschutz wenig Sinn. Von bedeutender Wichtigkeit würde er aber werden, wenn er als zum Schutze der Reichsstraße erlassen betrachtet wird.

Die Zession des Bergells ans Bistum Chur geschah zweifelsohne aus verkehrspolitischen Gründen, um den starkbegangenen Septimerpaß in der zuverlässigen Obhut des Bischofs von Chur zu wissen. Zur Sicherung der Straße wurden wohl schon damals gewisse Waldstrecken in Bann gestellt, die sogenannten Bannwälder, welche bis zum Bau der Kantonalstraße beibehalten wurden.

Ich kann mit Planta einig gehen, daß das Kastell und die zehntberechtigte Kirche schon im Tauschbrief Ottos I. enthalten waren.[13] Dies angenommen, müssen wir einen Schritt weitergehen und auch die Überlassung der Bannwälder als bei jenem Anlaß geschehen betrachten. Ein Hauptrequisit der Gebietshoheit war das Geleitsrecht. Im Besitze desselben finden wir im 13. Jahrhundert den Bischof von Chur.[14] Wann die Über-

tragung dieses Herrschaftsrechtes stattgefunden hat, ist unbekannt, wahrscheinlich auch anno 960. Dann wäre auch die Überlassung der Bannwälder, als zum Schutze der Reichsstraße, erklärlich.[15]

Durch den Tauschvertrag von 960 wäre also der Bischof von Chur Inhaber geworden der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, des Zolles und des Geleites; für sich, als von der königlichen Territorialherrlichkeit abgelöste Berechtigungen, hätte der Kaiser das Jagd-, Fischerei- und Bergbauregal zurückbehalten. Diese gingen in der Folge direkt auf das Bergell über.

Durch das Diplom von Heinrich II. v. J. 1024, von welchem später die Rede sein wird, konnten die Bergeller bei jeweiligen Versuchen des Bistums Chur, Ansprüche auf diese Regalien zu machen, den ihnen noch zustehenden Beweis leisten, daß die deutschen Kaiser auf dieses hoheitliche Recht zu ihren Gunsten verzichtet hatten. Man muß annehmen, daß die Churer Bischöfe später den Beweis der Verzichtleistung auf diese Rechte seitens der Kaiser als vom Bergell erbracht betrachteten, denn in der Bestätigung durch Karl IV. v. J. 1349[16] an Bischof Ulrich von Chur bezüglich aller Freiheiten, Privilegien, Rechte und Briefe wird dem Bistum Chur der „wiltpannt von dem Septmen ietwederhalb dez Rins untz da die Lantquart in den Rin flüsset und die Lantquart uf gen Cur halb untz da si entspringet, und von dann untz an d'ilbellen und von dann untz wider an den Septmen", im ganzen Gotteshause also mit Ausnahme vom Bergell und Oberengadin, verliehen. „In den Zilen als hievor geschriben stät", also wiederum Bergell und Oberengadin ausgeschlossen, wird weiter dem Bischof „allen Erz, Ysen-Erz, Bly-Erz, Kupfer-Erz, Silbererz, Golderz, und allen Erz wie sü genant sint, die jetz funden sint oder hernach funden werdent," gegeben. Im Gegensatz dazu wird dem Bistum bestätigt das Gelait „von der Landquart untz an die Luver" (Fluß bei Castasegna, der heute noch die Grenze mit Italien bildet). Hier ist das Bergell inbegriffen, und infolge des Diploms von 960 auch verständlich, daß in diesen vorgeschriebenen „Zilen" auch im Bergell, dem Bischof als Inhaber der Grafenrechte, die „Müntze", die „Wag" und die „Massen" zuerkannt sind.

Auch im 15. Jahrhundert gelangte der Bischof nicht in den Besitz des Jagd- und Bergbauregals im Bergell. Laut dem Spruchbrief vom Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich v. J. 1421[17] über die zwischen Bischof, Kapitel und Gotteshausleuten zu Chur eines- und Graf Friedrich von Toggenburg andernteils waltenden Anstände, namentlich die bischöflichen Zollrechte von der Landquart bis zum Luver betreffend, verlangt der Bischof: Stock und Galgen, Gelait, Zwing, Bann, Zölle und andere Rechte „von der Landquart untz an die Luver", den Wildbann, alle Erze, Maß, Wage und Münze aber nur vom Septimer bis zur Landquart.

Erörtern wir nun die Art und Weise, wie der Bischof diese seine Herrschaftsrechte im Bergell ausübte.

## I. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit.

Den ersten Aufschluß darüber, wie die bischöfliche Gerichtsbarkeit im Bergell ausgeübt wurde, gibt uns der Einkünfte-Rodel der Kirche Chur (zwischen 1290—1298).[18] Nach dieser Aufzeichnung hielt der Bischof, wohl persönlich, im Jahre zwei Gerichte, welche je drei Tage dauerten, ein Frühlingsgericht um St. Johannes Tag und ein Herbstgericht um St. Michael. Bei Anlaß jeder dieser Gerichtssessionen mußte das Tal für den Unterhalt des Bischofs und seines Gefolges, servicia debita, sorgen, welche zu jener Zeit noch in Naturalverpflegung bestanden.[19] Es ist anzunehmen, daß abgesehen von diesen zwei jährlichen Gerichtssitzungen, welche sich der Bischof auch im 15. Jahrhundert reserviert hatte, schon damals Gericht gehalten wurde, so oft es nötig war, und der dazu beauftragte Beamte kann niemand anders gewesen sein als der Podestà.

Gehen wir nun zur Behandlung der einzelnen bischöflichen Beamtungen im Bergell über.

### 1. Der Podestà.

Dieser Beamte ist mit dem in den übrigen bischöflichen Landesteilen vorkommenden Vogt identisch.

Die in Italien geläufige Bezeichnung Podestà tritt innerhalb

der Schweiz sonst nur noch im Puschlav auf.[20] Quadrio führt dieselbe auf Kaiser Friedrich I. zurück.[21]

Zum erstenmal wird ein Podestà vom Bergell in einer Urkunde v. J. 1293 [22] erwähnt. Bei der zu Vicosoprano stattgefundenen Beschwörung des von Bischof Berthold II. und dem Lande Curwalden mit Mathäus Visconti von Mailand errichteten Bundes wirkt auch ein Uolricus potestas vallis Bregalliae mit.

In früherer Zeit setzte der Bischof den Podestà ohne Mitwirkung des Volkes ein. Bald aber fingen die Bergeller an, das Wahlrecht für sich zu beanspruchen. Inwieweit der Bischof ihnen hierin entgegenkam, ist unbekannt, tatsächlich anerkannte er aber anfangs des 15. Jahrhunderts einen verbindlichen Dreiervorschlag der Gesamtgemeinde.[23]

Auch dieses beschränkte Wahlrecht muß bald dem Bistum entzogen worden sein, denn Bischof Ortlieb führt in seinen Erwägungen eines Urteils v. J. 1574,[24] in Anständen zwischen Ob- und Unter-Porta, die Podestatswahl betreffend, aus, daß die beiden Gemeinden von alters her gemeinsam den Podestà gewählt hätten, ab antiquo comuni consensu elegisse potestatem et jusdicentes.

Der Podestà sollte zu Vicosoprano zu Gericht sitzen.[25] Seiner Jurisdiktion unterworfen waren alle Bergeller, sowohl die in Ob- als die in Unter-Porta seßhaft waren.[26]

Zu seiner Kompetenz gehörten die Kriminalsachen und die Frevel, die fräflinan und bänn.[27]

Der Bischof hatte für sich vorbehalten, zweimal im Jahre, wie schon vorhin ausgeführt, persönlich im Bergell Gericht zu halten oder sich durch einen „andern frumen man mit vollem Gewalt“ vertreten zu lassen. Sein Urteil sollte gehen über „all sachen, si sigint klain oder groß, gaistlich oder weltlich“. [28]

Der von der Gemeinde bei einer solchen Visitation zu leistende Unterhalt wird hier präzisiert und nicht mehr unter dem allgemein gefaßten Ausdruck „servicia debita“ angeführt. Es ist dies ein Beweis, daß auch in der Befreiung von dieser Abgabe ein Schritt weitergetan worden war.

An Emolumenten bezog der Podestà:

1. Eine Steuer von der Gemeinde: die rechtung so er da von hät vom Commmun, daz ist den in Brygell wol kunt.[29] Unsere Quelle gibt uns die Höhe derselben nicht an. Ob-Porta entrichtete für seinen Anteil dem Podestà „für sin sold" i. J. 1481[30] 40 ℔ bergeller Währung. Die gleiche Summe bezahlte Ob-Porta auch i. J. 1461[31] schon. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diesen Ansatz auch für die vom Commun zu entrichtende Rechtung annehmen.

2. Alle Bußen, mit Ausnahme der großen fräflinan, welche an den Bischof gingen.[32]

Später fielen auch diese dem Podestà zu.[33] Nach der eben zitierten Urkunde von 1481 erhielt der Podestà noch:

3. Eine Steuer von Stuhlsäß, „vom stul seß och was im feld". Über die Art und Höhe derselben besitzen wir keine Kunde.

4. Von der Nachbarschaft Casaccia am Feste des heiligen Martin Bischof ein Nachtessen, das Heu für sein Pferd und 15 grossi.[34]

Der Podestà urteilte nicht als „Einzelrichter". Ihm zur Seite saßen seine Geschworenen.[35] Im 15. Jahrhundert wurden die „jusdicentes" zugleich mit dem Podestà vom versammelten Volke beider Gemeinden gewählt[36] und bezogen einen fixen Gehalt.[37]

### 2. Der Burgherr zu Castelmur.

Die einzige Kunde über diesen Beamten erhalten wir aus dem oft berufenen Ämterbuch. Nach diesem erhält er vom Bischof 26 Gulden, die zu Gamogaschg eingezogen werden, und ferner 50 Mutt Korn und 50 Schöt Käse ab Gamogaschg und Zutz, sofern nicht der Bischof diese letztere Einnahme für sich behält.

Muoth schloß daraus, daß noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein bischöflicher Vogt auf Castelmur gesessen, dem hauptsächlich die Leitung der Verkehrsverhältnisse obgelegen sei.[38] Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen, sind vielmehr der Ansicht, daß dieses Amt wenigstens vor Mitte des 14. Jahrhunderts eingegangen sei.

Im Jahre 1341 verpfändete nämlich Bischof Ulrich V. der Familie Planta für ein Darlehen von 200 curwälsche Mark die „vesti Castelmur mit dem alten burgseß“.[39] Mit dem Besitz dieser Festung waren keine besonderen Einnahmen verknüpft, denn der Bischof verpflichtete sich, jährlich den bedungenen Zins von 20 Mark gleich 10 % und „das alt gewonlich burgseß“ zu entrichten.

Das Burgseß war also eine jährliche Zuwendung des Bischofs an den Inhaber der Burg zur Instandhaltung derselben, und in früherer Zeit wohl auch zum Unterhalt der Besatzung. Der Umstand, daß in einer andern Urkunde[40] vom gleichen Jahr und Tag Bischof Ulrich den Planta verspricht, sie nicht „von der husung ze Castelmur“ zu verstoßen, solange das Pfand nicht eingelöst worden sei, schließt die Möglichkeit aus, daß zugleich mit den Planta ein Burgherr, d. h. ein Beamter des Bischofs, die Feste bewohnt habe, geschweige daß zu jener Zeit noch eine Besatzung darin gehalten wurde.

Die Notizen über den Burgherrn zu Castelmur sind in dem aus dem 14. Jahrhundert stammenden bischöflichen Urbar E enthalten. Nach Juvalta klebt eben diesen Urbarien aus dem 14. Jahrhundert die Eigentümlickeit an, daß sie oft Bruchstücke älterer Urbarien unverändert aufnehmen. Das gleiche wird auch in unserem Fall betreffend den Burgherrn zu Castelmur geschehen sein.

### 3. Der Decanus.

Obwohl die Ämterbücher für das Bergell keine anderen bischöflichen Ämter anführen, muß hier noch eines Beamten Erwähnung getan werden, nämlich des Decanus.

Er kommt in einigen wenigen Urkunden vor, in der Eigenschaft als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als decanus comunis et hominibus de suptus portam nimmt er vor der Gemeindeversammlung, in presencia publica vicinantia, die feierliche Übertragung eines Grundstückes vor.[41] In dieser Stellung würde er dem aus dem alten Scultasius hervorgegangenen Vizdom entsprechen.[42] Da er hier als Decanus von Unter-Porta vorkommt, ist anzunehmen, daß auch Ob-Porta seinen Decanus hatte.

Über zweihundert Jahre haben wir dann keine Notizen mehr von ihm. Die Form der gerichtlichen Auflassung, bei welcher die Übereignungserklärung vor der Gemeindeversammlung abgegeben wurde, war durch die der Eintragung in das Gerichtsbuch ersetzt worden.[42a] Es war somit auch das Amt des Decanus als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahingefallen.

Im 16. Jahrhundert heißt der Gerichtsweibel Decanus,[43] im Dialekt „Degan", „Dagan".

Das Amt des Weibels beim Kriminalgericht wurde mit zwei Personen besetzt. Das Merkwürdige ist nun, daß diese Degani bis zum 19. Jahrhundert als öffentliche Ankläger bei Gericht auftreten, „rappresentando li onori e grandezza e pregiata libertà delli M^ci Communi";[44] „li nostri degani facendo a nome del Fisco";[45] „li degani rappresentando l'onore e grandezza deli onorati Comuni, metono pianto".[46]

Dieser Umstand, verbunden mit der Tatsache, daß das Weibelamt mit einem Vertreter von Ob- und einem von Unter-Porta besetzt war, führt zur Annahme, daß die soeben hervorgehobene den Gerichtsdienern zustehende Kompetenz ihnen nur als den Nachfolgern der „Decani" zukam.

Auf welchen Beamten ist nun der Decanus zurückzuführen?

Wir haben gesehen, daß er in seiner Eigenschaft als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Vizdom, mit dem, nur unter anderem Namen, noch immer vorkommenden Schultheißen zu vergleichen ist. In bezug auf seine polizeiliche Stellung möchten wir ihn mit dem zufolge des Gesetzes des Bischofs Remedius außer dem Schultheißen vorkommenden major, qui locello illo praefuerit,[47] identifizieren, der seinerseits dem langobardischen und fränkischen Decanus[48] entspricht.

## II. Die bischöflichen Regalien.

### a) Zoll.

Es sind im Bergell drei Arten von Abgaben zu unterscheiden:

1. der Zoll als eigentlicher Landeszoll, das Teloneum,
2. ein Geleitsgeld, die Fürlaiti und
3. ein Wegegeld, der Weglon.

#### *a*) Das Teloneum.

Mit dem Tal Bergell wurde dem Bischof von Chur i. J. 960 auch der von den durchreisenden Kaufleuten daselbst zu entrichtende Zoll abgetreten. Er sollte in der gleichen Art und Weise erhoben werden wie der zu Chur.

Nach einer Urkunde von 1284[49] wurde er zu Castelmur bezogen. Er betraf den ganzen Warenverkehr zwischen dem Bergell und der Lombardei. Die durchgehenden Waren wurden nicht, wie bei der Fürlaiti, einfach mit einer Einheitstaxe belastet, sondern einzeln bewertet.[50]

Im 16. Jahrhundert ist die Familie v. Stampa gegen einen Pfandschilling von 800 Golddukaten Inhaberin des großen Zolles.[51]

Die Erben des Joseph Stampa teilen den Zoll unter sich und verkaufen ihrerseits ihre Anteile, so daß im Jahre 1608 Dr. Andreas Ruinelli den ganzen Zoll wieder in seiner Hand vereinigt hatte. Dieser wird vom Bischof unter folgenden Bedingungen damit belehnt[52]:

1. Ruinelli muß ein Viertel des von der Familie Stampa geleisteten Pfandschillings dieser Familie bezahlen.

2. Nach Ablauf von 25 Jahren kann der Bischof unter Ausbezahlung des Pfandschillings den Zoll an sich ziehen.

3. Der Belehnte zahlt einen jährlichen Zins von 20 Gulden. Höhere Gewalt wird nicht ausgeschlossen.

4. Zum erlegten Pfandschilling muß Ruinelli noch 300 Gulden vertrösten oder mit 15 Gulden jährlich verzinsen.

5. Ruinelli muß die rückständigen Zinsen der Stampa einkassieren und dem Bischof einhändigen.

Dr. Ruinelli hatte hierauf den Zoll wieder dem Joseph Stampa gegen einen jährlichen Zins von 200 Gulden überlassen. Stampa bezahlte die bezüglichen Zinsen nicht, so daß Ruinelli 1613 das Gericht angehen mußte. In letzter Instanz ordinierte Bischof Johann, daß Dr. Ruinelli von nun an den großen bischöflichen Zoll einziehen könne.[53]

Im Jahre 1727[54] wurden dann die vier Squadre (Gemeinde Ob-Porta mit Ausschluß von Casaccia) mit diesem Zoll belehnt, welche bis zu dessen Aufhebung in seinem Besitze blieben.

### β) Die Fürlaiti.

Die angebliche Urkunde Friedrich I. v. J. 1179[55] gibt uns Kenntnis von einem Zoll zu Vicosoprano von vier Imperialen für jeden Saum Ware und jedes Markttier, der den Bergellern Ob-Portas verliehen worden wäre.

Im bischöflichen Güterverzeichnis[56] erscheint dieser Zoll als „pedagium apud Vicum supranum quod vulgariter dicitur Fürlaiti“ und beträgt zwölf Imperialen für jeden Saum Ware außer Wein.

Das Urbar E[57] führt diesen Zoll noch an:

„Primo: Pedagium apud Vicum supranum, quod wulgariter dicitur fürlaiti,
Item, teloneum in Castelmur“.

Die Fürlaiti war ein Straßenzoll, der für den Straßenunterhalt, hauptsächlich für den Schneebruch erhoben wurde, und ferner eine Gebühr für das sichere Geleit, das den transitierenden Waren durch den Landesherrn oder wen für ihn gewährt wurde.

Durch die Schenkung Ottos des Großen v. J. 960 wurde der Bischof von Chur im Bergell Inhaber des Warentransportrechtes, des Zolles bei Castelmur und vielleicht auch schon des Zolles zu Vicosoprano, der Fürlaiti.

Das Transportrecht war mit Verpflichtungen verbunden, nämlich[58]:

1. Bestellung und Unterhaltung der Straße;
2. sicheres Geleite.

Diesen Verpflichtungen standen positive Berechtigungen gegenüber:

1. ausschließliche Berechtigung zum Transport;
2. Berechtigung zur Erhebung bestimmter Fuhrlohntaxen;
3. Berechtigung der Erhebung der Fuhrleite für die Benutzung der Straße und für das Geleite.

Wie einige Jahrhundert später am Fuße der dem Handelsverkehr neueröffneten Bergpässe Walserkolonien angesiedelt wurden, welche in den betreffenden Gegenden den Warentransport und zugleich den Straßenunterhalt besorgen sollten,[59] so übertrug der Bischof von Chur die Unterhaltung und Offenhaltung der Straße im Bergell und am Septimer sowie das Geleite an die am Fuße desselben seit langem schon ansässigen Bergeller, ihnen dafür den ausschließlichen Warentransport nach aufgestellter Transportordnung überlassend. Die Fuhrleite behielt aber der Bischof für sich.

Fürlaiti und Teloneum wurden vom Bischof als zeitliche Lehen gegeben oder verpfändet; so wurde i. J. 1314[60] dem Perlinus de Castromuro und Konsorten die Fürlaiti „teloneum parvum“ und der runde Turm zu Vicosoprano auf fünf Jahre überlassen.

Die Fürlaiti ging in der Folge auf die Gemeinde Ob-Porta über und blieb in deren Besitz bis zum Jahre 1840, wo sie durch den Kanton aufgehoben wurde.

### γ) Der Weglon.

Es ist dies ein zweiter Wegezoll, Jacoben v. Castelmur i. J. 1387[61] für den Bau des „weges unt lantstraß“ von Tinzen über den Septimer bis Plurs verliehen. Getroffen mit diesem Zoll, aber nicht mit einheitlichem Satz wie bei der Fürlaiti, werden gefahrene und gesäumte Waren und Tiere als Handelsgegenstand. Durch Übereinkommen mit Bivio, Faller, Schmaluch, Sur, Fluß und Marmels hatte Jacob v. Castelmur die jährliche Ausbesserung der Wegstrecke von der Brücke „Camsur“ bis zum Sassell battuto diesen Nachbarschaften übertragen.[62]

Der Weglon wurde von den Bünden 1535 und 1667[63] bestätigt. Im Jahre 1670[64] verkaufte Battista Fabio Prevosti

den 4 Squadre die Hälfte dieses Zolles um 165 Filippi. Die andere Hälfte wurde um die gleiche Summe von den Erben des Antonio Fabio Prevosti 1676[65] ebenfalls den 4 Squadre zediert. Der Weglon wurde mit der Fuhrleite vom Kanton eingelöst.

### b) Hostesana.

Dieser Ausdruck kommt in Bergeller Urkunden zum ersten Male in einem Lehnbrief v. J. 1381[66] vor: „Item järlichen IIII wider von den rechten, die genant sind Hostisana, die das tal von Brigell järlich ewecklich richten sol".

Neben Hostisana erscheinen noch die Formen ostaschana,[67] hostesana,[68] ostesana.[69]

Diese Abgabe wurde in der Regel in natura entrichtet, und zwar bestand dieselbe, was das Bergell anbetrifft, in Hammeln.

Ohne Zweifel ist darunter nicht, wie Planta annimmt, ein Hofstattzins zu verstehen, sondern eine Heersteuer. Wie Waitz[70] ausführt, lag besondern geistlichen Gütern die Verflichtung ob, dem durchziehenden Heere Wagen, Ochsen und Proviant zur Verfügung zu stellen. Diese Abgabe hieß im allgemeinen „ad hostem", und zwar ist die Stellung von Wagen das „hostilium", die Lieferung von Hammeln und anderem Vieh das „carnaticum".

Von diesem „ad hostem" ist wohl „hostesana" abzuleiten. Die Steuer wurde von den von dem geistlichen Herrn abhängigen Bewohnern getragen und trat, für den Zahlenden einen festen Charakter annehmend, an die Stelle der Kriegspflicht selbst.

Die Bischöfe von Chur gaben auch dieses Recht als Lehn. So bezieht ein Castelmur im Jahre 1492 von Ob- und Unter-Porta zusammen zehn Widder, im Jahre 1520 von Ob-Porta vier Widder, von Unter-Porta ebensoviel. Mit der Entrichtung dieser Steuer in natura beauftragte die Gemeinde gegen Entgelt Private. Bei den Gemeindeausgaben von Ob-Porta von 1497 kommt ein Posten von 19 Pfund für „ostassana" vor.[71] Von einem Teil dieser Verpflichtung scheint sich Ob-Porta 1497 durch Kauf befreit zu haben.[72] Ein gewisser Johannes verkauft unter anderem seine „jura et pertinencia prety comitis

et hostesane superioris porte“ für zwei rheinische Gulden, gleichviel ob er da seinen mit einem Ser Rodulfus anhängigen Prozeß, den er durchzuführen verspricht, gewinne oder verliere. Dieser Prozeßgegner Rodulfus ist wohl der Podestà Rudolf v. Castelmur, der vom Bischof Heinrich v. Chur 1492 das Erblehn, von welchem oben die Rede war, erhalten hatte.

Das **pret cunt,** auch pred cont, pred cunt, pre comitis, welcher Ausdruck uns öfters mit dem Hostesana in den Bergeller Urkunden begegnet, war keine öffentlichrechtliche Abgabe. Mohr gibt „pre comitis“ mit „pretium comitis“ und hält es für die Gebühren, die derjenige bezog, welcher die Verrichtungen des einstigen Grafen besorgte. Pre, prae bedeutet im Bergellerdialekt von Unter-Porta (Ob-Porta: pra, früher vielleicht auch prae) Wiese, Pre-d-cunt, prato del conte, Grafenwiese. Eine vom Wald eingeschlossene Wiese zwischen Ca-d-Faret und Löppia heißt heute noch pra-d-cunt. In einem Lehnbrief v. J. 1390 kommt dann auch wirklich die Wendung „prati comitis“ vor.[73]

Diese von den Gemeinden unter dem Namen pred cunt zu leistende Abgabe war der Zins für die von denselben innegehabten Wiesen, die dem Bischof als „Grafen“ gehörten.

### c) Maß und Gewicht, Münze.

Durch das Diplom Karls IV. v. J. 1349 [74] waren dem Bischof von Chur auch diese Regalien im ganzen Gotteshause übertragen worden.

Im Bergell und Oberengadin muß er derselben bald verlustig geworden sein. Zufolge des schon zitierten Spruchbriefes von 1421 [75] ist der Bischof in diesen zwei Talschaften nicht mehr im Besitze der Maße und Gewichte und der Münze. Auch in den Ämterbüchern aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts wird, was das Bergell betrifft, keine Erwähnung davon getan.

Die Wage wurde in Ob-Porta von der Gemeinde vergantet. 1458 löst die Gemeinde 168 *fl.* dafür.[76]

Auch bezügliche Verordnungen, logamentum statere, wurden aufgestellt.[77]

### d) Das Geleitsrecht.

Darunter wird das Recht verstanden, den Transport von Waren und Menschen geleiten zu lassen und für den gewährten Schutz, der auch im bewaffneten Geleite bestehen konnte,[78] eine entsprechende Gebühr zu erheben. Obwohl das Geleitsrecht erst seit Rudolf I. allgemein als frei übertragbares Regal galt,[79] muß angenommen werden, daß es in bezug auf den Septimer zugleich mit dem Tal Bergell schon dem Bischof von Chur übertragen worden sei.

Die Stelle in Einkünfte-Rodel: pedagium quod vulgariter dicitur Fürlaiti beweist, daß dieses Recht schon seit langem vom Bischof ausgeübt wurde, weil der deutsche Ausdruck sich bei der italienisch redenden Bevölkerung eingebürgert hatte.

Wenn man an den erbärmlichen Zustand der Septimerstraße, der die Veranlassung zum Bau der neuen durch Castelmur gab, denkt, so ist sicher anzunehmen, daß das Geleite, d. h. das Begleiten der durchgehenden Waren und Menschen durch den Geleitsherrn bezw. seine damit Beauftragten, bis zur Vollendung dieses neuen Weges nicht außer Übung gekommen war.

Ja die Bestätigung dafür gibt uns der Vertrag zwischen Bischof Johann von Chur und Jacob von Castelmur v. J. 1387 selbst, indem dort im Weglontarif ein Unterschied gemacht wird zwischen Gütern unter und solchen ohne Geleite: von ainem gespaltenen som, der Ze gelait gat, ain schilling; von ainem som, der nit Ze gelait gat, welcherlay guttes das ist, sechs pilyan.[80]

Die für das sichere Geleite und die Benutzung der Straße zu entrichtende Abgabe hieß Fürlaiti, über welche auf das daselbst Ausgeführte hingewiesen wird.

## B. Die Befreiung von der bischöflichen Herrschaft.

Während in den übrigen Gemeinden des Gotteshauses der Kampf um die Herrschaftsrechte zwischen dem Bistum und den Gemeinden erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auszubrechen anfing, setzten im Bergell die Freiheitsbestrebungen schon anfangs des 12. Jahrhunderts ein.

Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts galt die Auffassung, „daß alles Recht von oben, direkt oder indirekt vom Könige komme, und demnach die Gemeinde nachzuweisen hatte, daß und welche Rechte sie erworben habe". Da gelangte nunmehr die entgegengesetzte Anschauung zum Siege, „wonach es Sache des Bischofs war, nachzuweisen, nicht nur woher ihm jene Rechte zugekommen seien, sondern vor allem auch, wie weit sich dieselben erstreckten.[81]

Von der vom Bergell in jenem Sinne gepflegten Beweisführung sind uns zwei Urkunden erhalten. Die erste, angeblich von Heinrich II. v. J. 1024 [82] ist durch Prof. Breslau [83] in nicht zu bestreitender Weise als gefälscht erwiesen. Breslau kommt zum Schlusse, daß der Falsarius eine aus den Jahren 1120—1125 stammende Urkunde Heinrichs V. zur Verfügung hatte, durch welche den Talleuten vom Bergell irgendeine Gunst erwiesen worden war, und ferner daß die Fälschung keinesfalls mehr als einige Jahrzehnte später hergestellt wurde.

Durch diese Urkunde würde der Kaiser die Leute vom Bergell für reichsunmittelbar erklärt und ihnen die Forsten und Jagden geschenkt und das sogen. Brückwerk erlassen haben, forestas autem et venationes seu ad pontem ire pro nostre anime remedio condonamus. Unter Brückwerk ist wie beim

Burgwerk [84] die Pflicht der Umwohner zu verstehen, beim Bau und Unterhaltung der Brücke bezw. der Burg mitzuwirken.[85]

Ob es sich um eine einzelne, bestimmte, oder um alle im Bergell sich befindenden Straßenbrücken gehandelt habe, kann nicht festgestellt werden. Wie der in späteren Jahrhunderten noch vorkommende Ausdruck „ad stratam ire“ die jedem Haushalt obliegende Verpflichtung, an den vom Ministrale alljährlich angeordneten allgemeinen Straßenunterhaltungsarbeiten teilzunehmen, bedeutet, so könnte das „ad pontem ire“ auch die regelmäßige Unterhaltungspflicht aller Brücken im Bergell in sich schließen. Diese Annahme würde durch folgende Tatsache unterstützt. Vier Jahrhunderte später erneuerte nämlich Ob-Porta den Versuch, die Unterhaltung seiner Brücken den Inhabern des großen bischöflichen Zolles aufzubürden. Gestützt auf die Erwägung, daß die „carta theulonii“ den Besitzern dieses Zolles wohl die Straßen-, aber nicht die Brückenunterhaltung zur Pflicht lege, wies das Gericht die Gemeinde Ob-Porta mit ihrem Begehren ab.[86]

Die zweite Urkunde, von welcher nur die italienische Übersetzung [87] existiert, ist auf den Namen Kaiser Friedrichs I. gefälscht und trägt das Datum Augsburg, 12. Mai 1179. Nach Mohr soll sich das Original im 18. Jahrhundert noch im Archiv von Ob-Porta befunden haben.

Auf Bitte des Ritters, cavaliere, Rudolf v. Castelmur, Oberst und Reichsvikar jenseits des Juliergebirges bis zum Schlosse Mezola (Mezzola = oberhalb Colico), werden vom Kaiser den Bewohnern des oberen Bergells, Alta Bregaglia, die Jagd und die Fischerei, die freien Wahlen, elezioni, die Erze und ein Zoll zu Vicosoprano von vier Imperialen von jedem Saum Ware und jedem Markttier bewilligt, alles aber unter der Bedingung, daß die Porten und Brücken, porti e ponti, zu allen Zeiten für jedes eventuelle Bedürfnis des Kaisers wohl verwahrt sein sollen.

Daß auch dieses Privileg eine Fälschung sei, das unterliegt keinem Zweifel. Bezüglich der Gründe, welche zu dieser Annahme führen, verweise ich auf Juvalt, Forschungen S. 119. Es entsteht nun die Frage, ob mit der Herstellung dieser Fälschung nur eine Verherrlichung der Familie Castelmur bezweckt wurde,

oder ob damit zugleich und zwar in erster Linie die Verschaffung eines Rechtstitels für die Emanzipation von der gräflichen Gewalt der Bischöfe von Chur angestrebt wurde.

Für die erstere Ansicht würde der Umstand sprechen, daß noch zwei gefälschte Urkunden vorhanden sind, deren Herstellung den alleinigen Zweck verfolgt hat, das Ansehen der Geschlechter „de Praepositis“ (auch „v. Prevost“) und „Salis“ durch einen angeblich urkundlichen Nachweis ihres hohen Alters zu erhöhen.

Nach der angeblichen Urkunde des Königs Dagobert v. J. 630[88] wurde dem Otto v. Prevost, dessen Familie von den römischen Fabiern abstammen sollte, die Burg „castellum altum“ bei „Viciprevane“ restituiert. Das Salissche Diplom v. J. 913 [89] sollte bezeugen, daß die Edlen Rudolf und Andreas (v. Salis) den Erzbischof Hatto von Mainz, der in der Eigenschaft eines kaiserlichen Reichsgesandten nach Italien zog, auf der Höhe des Septimerberges empfangen, in ihrer Burg „Castellatium“ (zwischen Castasegna und Soglio gelegen) freundlich beherbergt und für die salischen Güter, in deren Besitz sie sich durch des Königs Gnade befänden, neun solidos entrichtet hätten.

Wir haben hier ein förmliches Wetteifern zwischen den vornehmsten Geschlechtern des Bergells um die Suprematie in der Abstammung.

Die in Frage stehende Urkunde von 1179 enthält nun auch eine für die Krönung der Genealogie Castelmur nichts zu wünschen übrig lassende Erzählung, nämlich: Kaiser Friedrich Barbarossa entspricht dem Gesuche Castelmurs in Betracht der großen Dienste, welche der Bittsteller nebst den Leuten seines Landes bei verschiedenen Anlässen ihm geleistet und namentlich unter den Mauern der rebellischen Stadt Mailand, wo selbiger drei seiner Söhne verlor, er aber mit den Kriegern seiner Nation unter den kaiserlichen Bannern der erste gewesen, der in die Stadt eingedrungen, welche dann durch die Salzstreue (col seminar del sale) die Strafe der strengen kaiserlichen Gerechtigkeit erfahren habe. — Demgegenüber ist festzuhalten, daß trotz der Verherrlichung des Geschlechtes Castelmur die darin ausgesprochene Gunst den Talleuten und nicht, wie bei den anderen zwei Diplomen, der betreffenden Familie, hier den

Castelmur, erwiesen wird. Der Inhalt des angeblich gewährten Privilegs ist in der Hauptsache dem Heinrichs II. analog, Befreiung von den durch den Bischof von Chur ausgeübten Herrschaftsrechten. Der Umstand, daß in diesem öffentlich sein sollenden Dokumente eine private Familiengeschichte angeführt wird, läßt die Vermutung zu, daß der im Interesse der Leute des oberen Bergells Fälschende der Familie Castelmur nahestand, indem er die Gelegenheit benutzte, um zur Verherrlichung dieser Familie einen Beitrag zu leisten.

Wann und als Erwerbstitel welcher Rechte wurde nun diese Fälschung hergestellt?

Die zweite Frage beantwortet uns das Dokument selbst: Ob-Porta will mit dieser Urkunde den Beweis leisten, daß es schon durch Kaiser Friedrich I. in den Besitz gelangt sei: 1. des Jagd-, Fischerei- und Bergwerksregals; 2. des freien Wahlrechtes; 3. eines Zolles zu Vicosoprano von vier Imperialen von jedem Saum Ware und von jedem Markttier.

Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß bei diesem behaupteten Privileg die Verleihung des Zolles die Hauptsache sein sollte. Über den Besitz der Jagd und Fischerei und des freien Wahlrechtes konnten sich die Bergeller ja schon mit dem Diplom Heinrich II. ausweisen. Mit diesem Privileg erhält aber nur Bergell Ob-Porta noch den Zoll zu Vicosoprano hinzu. Dafür wird aber Ob-Porta zur Bedingung gemacht, daß mit Ausnahme des gewährten kein anderer Zoll als der der Reichsvogtei errichtet werde, und daß die Porten und Brücken immer in gutem Zustande erhalten werden sollen.

Ob-Porta erklärt sich also damit als rechtlich verpflichtet zur Bestellung und Unterhaltung der Straße, hält sich aber dagegen als Ersatz dafür, zur Einziehung des Zolles in Vicosoprano berechtigt, welcher Zoll, wie früher ausgeführt, nur die „Fürlaiti“ sein kann.

Der Grund, der zur Vornahme der in Rede stehenden Fälschung führte, ist also jedenfalls in vorausgegangenen Reibungen zwischen dem Bischof oder dessen Lehensleuten und dem Bergell Ob-Porta zu suchen, und zwar wegen der „Fürlaiti“, also wegen des Besitzes dieses Zolles.

Das Bergell erhebt Anspruch auf diese Einnahme, oder es ist vielleicht schon im Besitze derselben, wird aber von einem, der bessere Rechte darauf beansprucht, darin gestört.

Mit dieser Urkunde treten die Bergeller den Beweis ihres Besitzes an; es müssen daher diese Reibungen, wie eingangs ausgeführt, vor dem 15. Jahrhundert stattgefunden haben.

Damit aber eine Gemeinde den Versuch wagen durfte, sich in den Besitz eines der nutzbarsten Rechte des Territorialherrn zu setzen oder wenigstens danach zu trachten, mußte sie einen hohen Grad von politischer Selbständigkeit schon erlangt haben, denn wenn man bedenkt, mit welchen Geldschwierigkeiten die Bischöfe von Chur im 14. und 15. Jahrhundert hauptsächlich immer zu kämpfen hatten, so ist es nicht anzunehmen, daß sie auf dieses Regal, welches eine ihrer Haupteinnahmequellen im Bergell bildete, ohne weiteres verzichtet haben.

Wenn wir uns fragen, wann dies beim Bergell der Fall war, so können wir darauf antworten, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts in dieser Talschaft der Gang in der Befreiung von der bischöflichen Herrschaft schon so weit fortgeschritten war, daß sich die Bergeller zu einer unabhängigen Gerichtsgemeinde konstituiert hatten, welche zur Beurkundung ihrer Selbständigkeit ein eigenes Gemeindesiegel führte.

Der Angriff von seiten der Bergeller auf die Fürlaiti wird also um diese Zeit herum anzusetzen sein. Eine Urkunde v. J. 1377 [90] besagt, daß die Bergeller in diesem Jahre auf den vom Ritter Thomas Plant als Lehensmann des Bischofs von Chur innegehabten runden Turm in Vicosoprano und dessen „Attinenzen" Anspruch erhoben und daß sie auf Gesuch des Planta hin vom Bischof Johann zur Ruhe gewiesen wurden. Es wird hier die Fürlaiti nicht erwähnt, hingegen erfahren wir aus dem von Perlinus de Castromuro i. J. 1314 [91] ausgestellten Revers, daß zugleich mit dem Zoll zu Vicosoprano auch der runde Turm daselbst ihm zu Lehen gegeben worden war, und da Planta 1377 nachweist, es sei der runde Turm mit Attinenzen schon seinem Vater vom Bischof Ulrich (1331—1355) als Lehen übertragen worden, könnte vermutet werden, daß es sich bei diesem Anstand um den Zoll von Vicosoprano gehandelt habe.

Erst mit der unserer Ansicht nach bald darauf eben auf Grund des auf Friedrich I. gefälschten Diploms durchgesetzten Berechtigung zur Einziehung dieses Zolles war das den Bergellern übertragene Warentransportmonopol so recht zum Privileg geworden. Das Warentransportrecht war im Bergell zunächst nicht auf eine privatrechtliche Genossenschaft übergegangen, sondern auf die ganze Gemeinde bezw. auf Ob-Porta, so daß jeder Gemeindegenosse kraft seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde zur Ausübung des Fuhrgewerbes in bestimmtem Maße und fester Ordnung berechtigt war. Es setzte daher jetzt die Tendenz ein, eine Zunahme der „Rodberechtigten" zu verhindern, und es wurde daher die Bestimmung getroffen, daß neue in den Bürgerverband aufgenommene Bürger von dem Warentransportrecht ausgeschlossen seien.[92] Dieses Recht des Gemeindegenossen, nach erfolgter völliger Abschließung des nutzungsberechtigten Kreises einen Saum („sauma") der von der Portensgemeinde (Ob-Porta) zu transportierenden Waren in einer bestimmten Tour führen zu dürfen, hieß „Roda".[93] Diese selbständigen Anteile, Rode, die einen gewissen Vermögenswert repräsentierten, wurden innerhalb kurzer Zeit Objekte des Rechtsverkehrs[94] und konnten durch Kauf usw. auch in die Hände von Nichtbürgern[95] gelangen. Auch in Bruchteile konnten diese Anteile zerlegt werden.[96]

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Thema zurück.

Das Bestreben aller in der Entstehung begriffenen Gerichtsgemeinden ging auf Beteiligung an der Wahl des herrschaftlichen Richters und auf den Besitz der Regalien, wenn nicht aller, so doch des Jagd- und Fischereiregals.

Das Bergell war Mitte des 14. Jahrhunderts schon am Ziel.

Bei der Wahl des Podestà war der Bischof an den von der Gemeinde gemachten Dreiervorschlag gebunden. Daß dem schon um die angegebene Zeit so sein mußte, geht aus dem ganzen Benehmen dieser Talschaft hervor. Sie tritt nach außen ganz selbständig auf. So wird eine Fehde mit Davos 1375[97] ohne irgendwelche Dazwischenkunft des Bischofs vermittelt, und so siegelt der Podestà namens des Bergells den die erste

Einigung der Gotteshausleute bekundenden Vertrag v. J. 1367 zu Zernez mit „unsres comuns insigel“.[98]

Was die Regalien anbetrifft, so sind die Bergeller, auch ganz abgesehen vom Diplom Heinrichs II., 1350 im Besitze des Jagd-, Fischerei- und Bergbauregals, wie früher schon ausgeführt. Maß, Münze und Gewicht gehen wenig später dem Bischof verloren, ebenso die Fürlaiti, so daß dem Bischof nur der Landeszoll, einige unbedeutende Bodenzinse und die Hostisana noch verbleiben und somit für das Bergell dieser Befreiungsprozeß um diesen Zeitpunkt für abgeschlossen betrachtet werden kann.

Wenn wir nach den Faktoren forschen, welche dieser Landschaft so früh diese Unabhängigkeit brachten, so möchte ich sie in der geographischen Lage derselben erblicken.

Dank letzterer wurde das Tal i. J. 960 seinem früheren Grafschaftsverbande entrissen, keinem neuen aber einverleibt, so daß es unter die unmittelbare Herrschaft des Bistums Chur gelangte. So war es auch der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und nur der des Bischofs unterstellt. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Bergell legte der Bischof in die Hände eines Podestà. Dem Bischof war daran gelegen, seine Untertanen, welchen er die Unterhaltung der Straße und die Obhut des Passes anvertraut hatte, sich gewogen zu erhalten. Wenn er nun das Podestatenamt im Bergell einem auswärtigen Ministerialengeschlecht übertragen hätte, so hätte er dadurch die Eifersucht der ansässigen Familien geweckt, welche ihm unzählige Schwierigkeiten hätten bereiten können. Daher zog der Bischof vor, dieses Amt mit Mitgliedern von einheimischen Familien zu besetzen. Seit Podestà im Bergell urkundlich nachweisbar sind (1293),[99] war dies immer der Fall. Aus dieser Tatsache ist die Entstehung des Diploms Heinrichs II. erklärlich, und aus derselben entwickelte sich wohl das Recht der Bergeller, bei der Potestatenwahl einen für den Bischof verbindlichen Dreiervorschlag zu machen. Da bei einer Neubesetzung des Amtes der Bevölkerung die betreffenden Kandidaten persönlich bekannt waren, ist es nur natürlich, daß dieselbe für den ihr genehmen Mann Partei nahm und dem Bischof auf irgendeine Weise je-

weils ihren bezüglichen Wunsch ausdrückte und es wurde dann mit der Zeit dieser einfache Wunsch zum verbindlichen Vorschlag für den Bischof.

Dank ihrer Lage am Septimer wurden sich die Bergeller ihrer eigenen Kraft so früh bewußt.

Im Besitze des Warentransportrechtes, suchten sie dieses Privileg auch auf die ihnen benachbarte Landschaft vom Fluß Luver abwärts bis Plurs auszudehnen,[100] ohne anfangs auf heftigen Widerstand zu stoßen. Als aber 1191[101] das Gebiet der Diözese Como, wozu auch die Gegend von Plurs bis zum Luver gehörte, der Hoheit der Stadt Como unterstellt wurde und die Stadt Como anfing, Cleven und Plurs als Bestandteile ihres Gebietes zu behandeln, beunruhigten sich die Clevner und Bergeller gegenseitig durch räuberische und verheerende Streifzüge.[102] In diesen Kämpfen schon erkannten die Bergeller die eigene Kraft. Die Folge davon war, daß die Freiheitsbestrebungen auch sofort einsetzten.

Im Bewußtsein dieser Kraft und von der mächtigen Familie v. Castelmur, welche das Schloß gleichen Namens vom Bischof als Lehen innehatte,[103] angeführt,[104] mischen sich die Bergeller 1264 selbständig in die Händel zwischen dem Mailänder und Comasker Adel und den Torriani, den Führern der Volkspartei.[105] Bei dem Friedensvertrag 1272 tritt dann der Bischof von Chur bereits nur noch als Vermittler auf.[106]

# C. Trennung des Bergells in die zwei Gemeinden Ob-Porta und Unter-Porta.

## I. Die Realteilung.

„Nach dem kaiserlichen Diplom vom Jahre 960 bildeten die Bergeller nur eine Markgenossenschaft, oder wie wir uns heute ausdrücken würden, eine ökonomische Gemeinde, d. h. alle Allmenden des Tales, soweit sie nicht königlich waren, wurden von ihnen gemeinschaftlich genossen.“[107]

Infolge der topographischen Verhältnisse (ein tiefeingeschnittenes, enges Tal mit einem Gefälle von 1135 m auf ca. 19 km Entfernung, dessen Ortschaften weit auseinander liegen) mußte bald das System einer einzigen Markgenossenschaft verlassen und zur Ausscheidung von bestimmten Nutzungsgebieten geschritten werden.

Der beim Schlosse Castelmur bis zur Maira vorspringende Felsenhügel trennt das Tal in zwei Teile, welche nach diesem Hügel Ob-Porta (Sopra-Porta) und Unter-Porta (Sotto-Porta) genannt sind.

In **Unter-Porta** haben wir die Nachbarschaften:

I. jenseits des Flusses Maira: (Comune di là dell' acqua) Bondo, im Talboden, am Eingange des Bondascatales;

II. diesseits der Maira: (Comune di quà dell' acqua) Soglio, auf einer sonnigen Terasse, in einer Höhenlage von 1100 m, und zu diesem gehörend das an der Maira tief unten liegende Castasegna.

Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird noch ein Hof Casnaggio[108] am linken Ufer der Maira, Castasegna gegenüberstehend, erwähnt.

**Oberhalb der Porta** befanden sich auf der rechten Talseite auf einem Plateau die Höfe Caccior, Montazio, Albaredo, Clareno,[109] Cant-zur,[110] Coltura. Von diesen existieren nur noch Caccior, Montaccio und Coltura, von den drei anderen hat man seit Mitte des 16. Jahrhunderts keine Kunde mehr. Wahrscheinlich sind sie infolge der Rüfengefahren, denen sie ausgesetzt waren, verlassen worden.

Auf der Terrasse Stampa-Borgonovo-Vicosoprano standen schon damals die Ortschaften Vicosoprano, Vespran, vicus supremus, Borgonovo, zum ersten Male 1391[111] erwähnt, gebaut von den Bewohnern des Hofes Gualdo (Gwaldo), welcher, vom Tobel Frachiccio fortwährend bedroht, wenn nicht heimgesucht, allmählich verlassen wurde. Gualdo wird noch 1536[112] als Hof aufgeführt. Stampa ist im 16. Jahrhundert entstanden.[113]

Von diesen Ortschaften wieder gut $1^1/_2$ Stunden entfernt wohnten am Fuße des Septimers und des Maloja auf einsamer Terrasse die Nachbarn von Casaccia.

Der oben angeführten natürlichen Trennung des Tales sich anschließend, wurde zunächst eine Nutzungsgrenze zwischen Ob-Porta und Unter-Porta gezogen, so daß die in jedem dieser Gebiete sich befindenden Nachbarschaften und Höfe zusammen eine Nutzungsgemeinde bildeten. Im Nutzungsterritorium Ob-Porta wurden Unter-Porta zugleich zwei Enklaven zugesprochen, nämlich die Alp Maroz dentro und ein Anteil der Alp Vest oberhalb Casaccia.

Die Bewohner einer Nachbarschaft hätten von Rechts wegen ihr Vieh auf alle ihrer Gemeinde zugewiesenen Weiden treiben dürfen. Durch die Übung war es aber Regel geworden, daß jede Nachbarschaft die ihr am nächsten gelegenen Weiden nutzte.[114] Erst als dieser Usus infolge starker Zunahme einer Nachbarschaft im Vergleich zu den anderen nicht mehr beachtet wurde und deswegen Reibereien entstanden, ging man an die sogen. Subdivisionen zwischen den Gemeinden und einzelnen Nachbarschaften.

Obwohl an Hand des spärlich vorhandenen Aktenmaterials aus jener Zeit eine Trennung zwischen Ob-Porta und Unter-

Porta erst im Jahre 1330[115] nachweisbar ist, so ist doch der Eintritt derselben bedeutend weiter hinaufzuführen.

Von einer erfolgten Subdivision in Unter-Porta gibt ein Urteil v. J. 1383[116] Kunde, aber gerade dieser Entscheid liefert uns den Beweis, daß eine Teilung der Nutzungsbefugnisse in Unter-Porta schon geschehen war, und zwar viel früher. Durch diesen Richterspruch wurde die Nachbarschaft Bondo mit ihrer Klage wider Soglio bezw. die übrige Gemeinde Unter-Porta auf Anerkennung eines Mitnutzungsrechtes an der Alp Maroz dentro abgewiesen und letztere Soglio zugesprochen. Zudem sollte Soglio zwei Teile der Gemeindenutzungen (comunaveli) haben.

Aus diesem Urteil erfahren wir:

1. daß in Unter-Porta zwischen der Nachbarschaft Bondo, la comune di là dell' acqua, und Soglio, comune di quà dell' acqua, die Gemeindenutzungen im Verhältnis 1 : 2 schon geteilt waren, denn dieses Nutzungsverhältnis wird durch das Urteil nicht erst festgesetzt, sondern bloß bestätigt. — Diese Proportionalität von einem zu zwei Teilen wurde von diesen beiden „Gemeinden" in ihren gegenseitigen privatrechtlichen, später auch öffentlichen Beziehungen durchgehend zugrunde gelegt;

2. daß die Alp Maroz dentro der Gemeinde Unter-Porta zugewiesen worden war;

3. daß diese Alp früher nur von den Einwohnern von Soglio genutzt wurde, da sie ihnen durch Val Cam leichter und bequemer erreichbar war als den Nachbarn von Bondo;

4. daß die Nachbarschaft Bondo, sich auf das ausgeübte Nutzungsverhältnis stützend, nunmehr auch auf den Mitgenuß dieser Alp Anspruch erhob.

Durch diesen Entscheid wurde also der Gemeinde di quà dell'acqua außer den ihnen zustehenden zwei Dritteln der Weidnutzungen noch die Alp Maroz dentro zuerkannt: „homines de Solio possint et debeant suprascriptam alpem fictare, vendere, obligare et alienare sine contradizione illorum de Bondo et facere de predicta alpe quidquid voluerint".

Dieser Urteilsbestimmung zufolge, daß die von Soglio berechtigt sein sollen, die Alp Maroz dentro zu verpachten, ver-

kaufen, verpfänden und veräußern, wäre der Gemeinde di quà dell'acqua die Alp Maroz dentro nicht nur zur Nutzung, sondern zu wahrem Eigentum zugesprochen worden. Es würde somit unsere Behauptung, daß anfangs zwischen Ob- und Unter-Porta nur eine Nutzungsteilung und keine Realteilung stattgefunden habe, über den Haufen geworfen, denn eine Realteilung zwischen den Nachbarschaften einer Halbgemeinde würde unbedingt eine Realteilung der Gesamtgemeinde voraussetzen.

Trotz der bestimmten Fassung dieses Punktes im Urteilsdispositiv kann damals der Gemeinde Soglio das Eigentum an der Alp Maroz dentro nicht zuerkannt worden sein aus folgenden Gründen:

1. Im Jahre 1505 war eine Ausscheidung des Territoriums zwischen Ob-Porta und Unter-Porta noch nicht erfolgt. Eine Urkunde[117] aus diesem Jahre gibt den striktesten Beweis dafür: Auf eine von der Nachbarschaft Casaccia in Rechtsstreitigkeiten mit Ob-Porta gemachte Behauptung, eigenes Territorium zu besitzen, bemerkt Ob-Porta, daß alles Gebiet, das Cassaccia nutze, der ganzen Gemeinde Bergell, Ob-Porta und Unter-Porta gemeinsam gehöre:

> „. . . . vicinantiam de Casaccia se nihil habere de bonis propriis comune separatim a toto comune de bregallia et que dicta vicinantia habet et stat, est de tota comunitate communiter superioris porte et inferioris porte".

In einem 1511 entstandenen Streit zwischen der Gemeinde di quà dell'acqua und der Gemeinde Ob-Porta wegen der Alpen Maroz dentro und Maroz fuori entschied das Gericht[118]: Die beiden Alpen sind gemeinsam, sie sollen zwischen den Parteien geteilt und gelost werden: „recognoscunt, dictas alpes morotzy intus et extra esse communes. Et hinc inde dictas alpes intus et extra inter ipsos debere dividi et equalitate partiri et desuper cum sorte sortiri".

Daß eine frühere Teilung durch eine spätere Vereinigung der beiden Gemeinden Ob-Porta und Unter-Porta aufgehoben worden wäre, ist kaum anzunehmen.

Es kann sich also im Spruch v. J. 1383 nur um die Nutzung der Alp gehandelt haben, und dies wird ferner erklärlich, wenn

Rücksicht darauf genommen wird, daß die ständige Formel: „vendere, obligare, alienare, facere quidquid voluerint“ in den Urkunden der damaligen Zeit sowohl vom Eigentum wie von anderen dinglichen Rechten gebraucht wurde.[119]

Die Nachbarschaft Bondo gab deswegen ihren Anspruch nicht auf, wie aus einem Urteil v. J. 1493[120] ersichtlich ist. Da klagt Bondo wider Soglio auf Grund eines Spruches v. 22. 6. 1387[121] auf den dritten Teil der Alp Marotzi interioris indivise. Soglio, sich auf zwei Urteile, das eben besprochene v. 4. 6. 1383 und auf eines v. 27. 6. 1424[122] stützend, verlangt Abweisung der Klage. Mit ihrer Klage abgewiesen, appelliert die Nachbarschaft Bondo gegen dieses Urteil an den Bischof Heinrich von Chur. Da sie auch hier abgewiesen wird, erklärt sie die Appellation an den römischen König. Ob die Appellation prosequiert wurde, erfahren wir leider nicht.

Einen Zankapfel zwischen Ob-Porta und Unter-Porta bildete lange Zeit die gemeinsame Alp Vest.

Nachdem Bischof Hartmann von Chur, 1390,[123] im Dorfe Vicosoprano öffentlich zu Gericht sitzend, entschieden hatte: „daß si (Unter-Porta) denn billich die egenannt alp halb söllint haben und niessen“, sah sich Bischof Ortlieb ein Jahrhundert später auch gezwungen, darüber zu urteilen[124]: „Item wir sprechen ouch, das die gemain alp genant Wäst jedes commun sinen thail der halben alp, ane intrag des andren, soll und mag gepruchen und genießen, unnd ob ainiche stuck davon zu uffenthalt der landtstraß umb Zinß hingeliehen, jedem comun sinen tail des Zinß gegeben werden“.

Ein Teil dieser Alp Vest scheint als Weide für die Saumrosse bestimmt gewesen zu sein, denn in neu ausgebrochenen Zwistigkeiten i. J. 1501[125] bestimmte Bischof Heinrich, daß beide Gemeinden die gemeinsame Alp, auch zu gleicher Zeit, mit der gleichen Anzahl Vieh, Tag und Nacht, sei es gemeinsam oder jede für sich nutzen sollen, mit der Einschränkung aber, daß „gemainen landstraß und der Roßwaid, derglichen den alpen Morots und am Septmer nit schad noch abgang beschech“. Diese Alpen hatten das Schneefluchtrecht nach der Alp Vest.

Auch im Urteilsspruch 1546[126] wird dieses Recht und die Roßweide bestätigt.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Unter-Portas Anspruch auf Teilnahme am Warentransport vom Bischof Ortlieb noch 1489[127] abgewiesen worden, sind diese Streitigkeiten um die Alp Vest leicht erklärlich. Unter-Porta fürchtet, daß die Saumrosse auch den gemeinsamen Teil der Alp abweiden, und Ob-Porta ist eifersüchtig darauf bedacht, daß die Roßweide für den ihr zugedachten Zweck reserviert werde.

Eine andere Frage, welche die Gerichte des öfteren beschäftigte, war die, ob Einwohner von Unter-Porta, welche Güter in Ob-Porta gelegen hatten, ihr Vieh auf die Gemeindeweiden und -alpen Ob-Portas treiben dürften oder nicht.

Auf Grund des Spruchbriefes v. J. 1489 des Bischofs Ortlieb: „das die von underport, So hoff und güter obport haben, oder hienach gewinnen, Ir vich, als vil sy uff denselben Iren Höfen und gütern gewintern, wol alda obport zimlich waiden mögen, und sollen die von obport inen des vor sin," behaupteten die von Unter-Porta, 1497,[128] die Weiden von Ob-Porta mit so viel Vieh benutzen zu dürfen, als sie aus dem Ertrag ihrer in Ob-Porta gelegenen Güter wintern könnten. Ob-Porta anerkannte ein solches Weiderecht, wollte aber dasselbe beschränkt wissen auf das Vieh, das aus dem Ertrage dieser Güter „stets an underlaß daselbs (Ob-Porta) und nicht andersschwa wintern mögint, dann einer von underportt, zu obport gar wenig güter haben möcht, das er vil vichs vierzehen tag oder ain monadt daraus möcht wintern und denn das ander Zit den Winter garus zu underportt, und dann alles Sin Vich, So er kum, von rechter Zeit des Winters bis zu Früling, zwo küw wo Si stêts da wären, ab den früchten wintern möcht, uff Si schlahen und weiden".

Bischof Heinrich bestätigte das Urteil vom Bischof Ortlieb und entschied, daß zu künftiger Ruhe denen von Unter-Port ihre Güter in Ob-Port geschätzt werden sollten, wieviel Vieh dieselben zum Wintern ertragen möchten; soviel Vieh darauf gewintert werden könnte, soviel könnte auf die Weide getrieben werden.

Unter-Porta erneuerte 1534[129] diesen Anspruch und dehnte

denselben auch auf die Alpen aus, zu Recht stellend, daß auf Grund der vom Bischof Ortlieb und vom Bischof Heinrich erlassenen Urteile ihren auf Ob-Porta gelegenen Gütern Weide- und Alprechte zu gewähren seien. Ob-Porta stellte auf Abweisung der Klage ab, soweit Alprechte verlangt wurden, ausführend, sie seien solchen Gütern keine Alp schuldig, „dann die alpen so sy habend, die habend sy erkaufft und die underportt habend inen nütz daran geben".

Das von den Gotteshausratsboten als unparteiisch bezeichnete Gericht, das in Sachen amten sollte, nahm einen Augenschein ein und erkannte:

1. Die von Unter-Porta, welche Güter in Ob-Porta besitzen, haben keine Rechte in den Alpen von Ob-Porta.

2. Die Weide Cadrin, welche von Ob-Porta beansprucht wurde, weil auf seinem Gebiet liegend, und desgleichen von Unter-Porta, da seit undenklicher Zeit in deren Besitz, wird Unter-Porta zugewiesen, nachdem vier Bürger von Unter-Porta eidlich bestätigt haben, daß die von ihnen bei Anlaß des Augenscheines dem Gericht gezeigten Marksteine der Wahrheit entsprechen.

3. Die von Ob-Porta sollen, unter Androhung einer Buße von zehn Dukaten, mit denen von Unter-Porta auf die Allmende Cadrin zusammen hinauf gehen und ihnen dort die Marchen und Kreuze zeigen, und „wo sy inen zaigen, **dapy sole es dan peliben**".

Am 17. Juni 1534[130] wurde diese gemeinsame Marchenrevision vorgenommen und zuoberst am Plan-d'zura, im gegenseitigen Einverständnis ein neues Kreuz angebracht. Die Grenzlinie entspricht genau der heutigen, mit Ausnahme der Strecke von Mojamo, dem Valair entlang bis zur Val-granda und durch diese bis zum Plan-d'zura, so daß der Munt-Castell ganz auf Territorium von Ob-Porta stand, welche Grenzstrecke später, auf Anstiften der Familie von Salis, der Besitzerin dieses Majensässes, in dem Sinne abgeändert wurde, daß der Munt Castell zum größten Teil auf Territorium von Soglio zu liegen gekommen ist.[131]

Diese hier in Frage stehenden Marchen können nur Nutzungsmarchen gewesen sein. Im Jahre 1505 war eine Realteilung

zwischen Ob-Porta und Unter-Porta noch nicht vorgenommen worden. Die in den Jahren 1521[132] und 1523[133] zwischen den Höfen Montazio, Clareno, Albaredo, Cant-Zur und Unter-Porta geschwebten Anstände in betreff von Weide- und Beholzungsrechten in jener Gegend lassen keine Vermutung zu, daß in der Zwischenzeit eine Teilung erfolgt wäre. Demnach können wir als sicher annehmen, daß diese am 17. 6. 1534 ausgeführte Revision der Nutzungsmarchen zwischen Ob-Porta und Unter-Porta zugleich die Realteilung zwischen diesen beiden Gemeinden in sich schließt.

## II. Übergang der Zivilgerichtsbarkeit vom Hochgericht auf die Gerichtsgemeinden.

Vicosoprano war von alters her Hauptort des Bergells. In Vicosoprano stand die vom Gotteshaus im Bergell besessene Burg, „ain sinweln turn ze Vispran im dorf";[134] in Vicosoprano saß der vom Bischof eingesetzte Podestà zu Gericht.[135] Vicosoprano ferner war der Stammsitz des mächtigen Geschlechtes der Praepositi, welches ein Jahrhundert hindurch[136] wohl ununterbrochen das Podestatenamt im Tale innehatte, und sehr bald schlugen auch die Familien Castelmur und Stampa in Vicosoprano ihren Wohnsitz auf. Kein Wunder also, daß diese Ortschaft den anderen Nachbarschaften gegenüber einen Vorrang einnahm, den zu behaupten sie eifrig bemüht war, als Versuche gemacht wurden, ihr diese privilegierte Stellung streitig zu machen. Diese ließen nicht lange auf sich warten.

Die Familie Salis zu Soglio war bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts stark an Macht und Ansehen gewachsen. Auch sie wollte nun eine ihrem Stand gebührende Rolle spielen.[137] So war es ihr gelungen, i. J. 1397 (wenn wir nicht irren, überhaupt zum erstenmal), in ihrem Familienmitglied Augustin Salisch den Podestà des Tales zu stellen. Es war aber für die Salis schwierig gegen die Praepositi, Castelmur und Stampa aufzukommen, und da in Unter-Porta zu jener Zeit kein Geschlecht mit ihnen rivalisieren konnte, so wäre ihnen am besten gedient

gewesen, wenn Unter-Porta eigene Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, bekommen hätte. Und so sehen wir denn bald diesen Kampf ausbrechen, der, was die hohe Gerichtsbarkeit betrifft, mehr als ein Jahrhundert gedauert hat.

Im Jahre 1474[138] wählt Unter-Porta einen eigenen Podestà und eigene Geschworene. Ob-Porta klagt dagegen beim Bischof Ortlieb, und dieser erkennt, daß wie bisher Ob-Porta und Unter-Porta gemeinsam einen Podestà und die Geschworenen wählen sollen, welche zu Vicosoprano in wichtigeren Fällen, in pocioribus causis, zu urteilen haben.

Beide Parten verlangten hierauf Erläuterung über den Punkt „pociores causae“ im erlassenen Urteil.

Bischof Ortlieb erklärt, daß unter „pociores causae“ Fälle zu verstehen seien, welche den Betrag von 5 Churer-Solidi oder 1 Mailänder-Libra übersteigen.

Unter-Porta besaß also schon vor dem Jahre 1474 ein eigenes Bußengericht; als solches wird es aufzufassen sein, denn durch das bischöfliche Urteil wurde Unter-Porta dieses Recht nur bestätigt und nicht neu eingeräumt, heißt es doch im Urteil, daß aus den produzierten Akten sich ergebe, daß von alters her, ab antiquo, Ob- und Unter-Porta gemeinsam das Gericht gewählt hätten, welches in wichtigeren Angelegenheiten zu Vicosoprano urteilte. So sollte es auch fernerhin bleiben. Die Kompetenz dieses Gerichtes ist bis zum Erläuterungsurteil v. J. 1474 nicht genau fixiert. Von da an besitzt Unter-Porta ein Bußengericht mit einer Kompetenz bis zu 5 Solidi.

Damit ist man aber in Unter-Porta noch nicht zufrieden. Eigenes Zivilgericht und eigenes Kriminalgericht, eventuell keine Verpflichtung für den Podestà in Vicosoprano zu „hausen“, lautet von nun an das Losungswort in Unter-Porta. Und bald sieht sich Unter-Porta mit der ersten Forderung am Ziel.

Mit Urteil v. 28. 11. 1489[139] entscheidet der Bischof Ortlieb den wiederausgebrochenen Streit zwischen Unter-Porta und Ob-Porta wie folgt:

1. Sitz des Kriminalgerichts bleibt Vicosoprano.

2. Dem Kriminalgericht in Vicosoprano ist Unter-Porta auch unterworfen.

3. Das Kriminalgericht urteilt über „Malefitz“, „Aigen“ und „Erbe“ und über alles das zu „Malefitz und hohem Gericht“ gehört.

4. Unter-Porta kann sich ein eigenes Zivilgericht wählen zur Entscheidung der zivilen Streitigkeiten, welche die Leute von Unter-Porta unter sich haben: „dann allein mögen die von underport umb all geltschulden so sy under ainandern haben, vor Irem Richter und Rechtsprecher die sy darüber erwellen und setzen under Inen selbs rechvertigen“.

5. Wenn es vorkommen sollte, daß am Donnerstag, am gewöhnlichen Gerichtstag zu Vicosoprano nicht alle zur Behandlung angesetzten Fälle erledigt werden könnten, so soll auf Wunsch der Parten hin am Freitag gleich wie am Donnerstag Gericht gehalten werden.

Es bekommt somit Unter-Porta ein eigenes Zivilgericht, aber mit beschränkter Kompetenz. Die Streitigkeiten, auch zwischen Einwohnern von Unter-Porta selbst, betreffend „Aigen“ (Liegenschaften) und diejenigen mit Fremden müssen noch immer vor das Gericht in Vicosoprano gebracht werden.

Unter-Porta gab seine beanspruchten Rechte nicht auf, und so klagt es 1533[140] nochmals wider Ob-Porta, vollständige Unabhängigkeit vom Gericht zu Vicosoprano in Zivilsachen verlangend und diese Forderung mit der Motivierung begründend, daß das Rechtsuchen in Vicosoprano hauptsächlich infolge der weiten Entfernung mit großen Kosten verbunden sei, was armen Witwen und Waisen sehr zum Nachteil gereiche, und beantragt die Veranstaltung eines Augenscheines. Der von den Gotteshausratsboten dazu bestellte Richter, Christoffel Bernard, Ammann zu Bergün, nimmt mit seinen Stulsässen den Augenschein vor, d. h. er begibt sich nach Bondo, Castasegna und Soglio. Hierauf fällt er nach Anhörung der Parten folgenden Entscheid:

1. Das Malefiz- oder Blutgericht soll ohne Spaltung zu Vicosoprano belassen werden.

2. Der Podestà mit seinen Rechtsprechern soll ferner zu Vicosoprano urteilen über „Glimpf und „Eren“ und über alle „Erbfälle“.

3. Unter-Porta darf sich einen Ammann und ein Gericht setzen mit Handmehr, mit voller Kompetenz in Zivilsachen; es urteilt nun auch über Liegenschaften, „liegens und varends“ und in Streitigkeiten mit Fremden „frömden und haimschen gutt“.

4. Wurde als Ammann einer von Soglio gewählt, so muß dieser im Tal unten, wo es am besten paßt (gemeint Bondo oder Castasegna) einen Stellvertreter, Lütinent, haben. Wenn ein Fremder in Unter-Porta einen Rechtshandel hat, so braucht er nicht zum Ammann nach Soglio hinauf, sondern kann sich mit seiner Klage an dessen Stellvertreter wenden. Der Lieutenant soll trachten, den Fall mit einem gütlichen Vergleich zu schlichten. Gelingt ihm das nicht, so soll er die Tagfahrt festsetzen und umgehend davon dem Ammann Kenntnis geben, der dann, von Soglio herunterkommend, dem Fremden im Tal unverzüglich Recht ergehen lassen soll.

Ist der Ammann unten im Tal gesetzt, so wird er einem fremden Rechtsansprecher gegenüber gleich verfahren.

5. Ob-Porta wird es freigestellt, in Zivilsachen statt des Podestà mit seinen Geschworenen, welche zur Hälfte in der Regel Unter-Porta angehörten, einen Ammann mit eigenen, von Ob-Porta allein gewählten Richtern zu bezeichnen.

Von dieser Erlaubnis machte Ob-Porta im folgenden Jahre schon Gebrauch. Aber da das Urteil von 1533 keine weiteren Bestimmungen über den Sitz des eventuell zu wählenden Ammanns in Ob-Porta und über die Wahl eines Stellvertreters enthielt, brach schon im ersten Jahr zwischen der Nachbarschaft Vicosoprano und der Nachbarschaft Coltura ein Streit aus, der vom Ammann Christoffel Bernard so beendigt wurde[141]:

a) Der Ammann soll von der versammelten Gemeinde durch Handmehr gewählt werden.

b) Der Ammann soll immer zu Vicosoprano und an keinem anderen Orte zu Gericht sitzen und richten.

c) Sollte der Ammann nicht in Vicosoprano wohnen, so solle er dort einen Lieutenant haben, der den Ammann rechtzeitig benachrichtigen solle, wann Gericht abzuhalten sei.

Von diesem Zeitpunkte, 1533 bezw. 1534, an hat das Kriminalgericht Bergell mit der Zivilgerichtsbarkeit, abgesehen von Erb-

schaftssachen, nichts mehr zu tun. Diese Befugnis ist auf die beiden Gerichtsgemeinden übergegangen, welche in diesem Jahre auch ihre vollständige territoriale Hoheit erlangt und somit zu zwei politischen Gemeinden geworden.

Nicht so glücklich war Unter-Porta mit seinen Forderungen in bezug auf die Kriminalgerichtsbarkeit.

Nachdem Bischof Ortlieb durch seinen Spruch von 1474 bestimmt hatte, daß Ob-Porta und Unter-Porta gemeinsam wie von alters her den Podestà und die Geschworenen bezeichnen sollten, verlangte Unter-Porta schon 1481,[142] daß der Podestà nicht durch Handmehr, sondern durch Wahlmänner, und zwar zu gleichen Teilen gewählt werde. Dieser Umstand, verbunden mit dem andern, daß Ob-Porta mit diesem Wahlmodus wohl einverstanden, aber statt nur drei Wahlmänner, wie Unter-Porta, fünf stellen will, läßt vermuten, daß Unter-Porta sich in der Minderheit befand, und wenn das Verhältnis, das Ob-Porta verlangte, der Billigkeit entsprach, in großer Minderheit. Da wird es auch, da Handmehr galt, immer überstimmt worden sein, und um dies zu verhüten, kämpfte es hartnäckig für die Einführung der Podestàwahl durch Wahlmänner, was ihm i. J. 1496[143] auch schon gelang, indem da von Vertretern Ob- und Unter-Portas zur Vermeidung der jedesmal sich wiederholenden Streitigkeiten und Kämpfe bei Anlaß der Podestàwahl dieselbe 16 Wahlmännern, acht von Ob-Porta und acht von Unter-Porta, übertragen wurde, welche Wahlmänner, am 1. Januar von ihren Gemeinden gewählt, am gleichen Tage in Vicosoprano zusammenkommen und die Wahl vornehmen sollten. Bei Stimmengleichheit sollte das Los entscheiden. Dieser Wahlmodus wurde in die 1536 neu revidierten Statuten aufgenommen und mit kleinen Modifikationen bis zur Aufhebung des Podestatenamtes i. J. 1851, welches durch den Kreispräsidenten ersetzt wurde, beibehalten. Mit dieser Errungenschaft mußte sich Unter-Porta begnügen.

Auch die Bestimmung, daß der Podestà im Amte seinen Wohnsitz in Vicosoprano nehmen und daselbst „husen“ solle, lag Unter-Porta schwer auf dem Herzen. Immer wieder wurden Versuche gemacht, diese Verordnung zu umgehen, aber auch jedesmal sorgte Ob-Porta dafür, daß derselben nachgelebt werde.

# D. Organisation der Gemeinde Ob-Porta nach der Trennung von Unter-Porta.

## I. Gebiet.

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ob-Porta mit Einschluß der Nachbarschaft Casaccia deckt sich mit demjenigen der heutigen politischen Gemeinden Stampa, Vicosoprano und Casaccia.[144] Im Nordosten und Osten grenzte es an das Hochgericht Oberengadin, und die bezüglichen Marken wurden i. J. 1555[145] revidiert und fehlende ersetzt, so daß die Meyereien Blaunca, Buaira und Grevasalvas, welche zum größten Teil im 15. Jahrhundert durch Kauf an Bergeller kamen, sich auf Oberengadiner Gebiet befanden.

Der mächtige Gebirgszug, der sich vom Monte Muretto zum Monte Sissone und von da westwärts bis zur Cima della Bondasca hinzieht, bildete schon damals die Grenze mit dem Malencotal und mit dem Veltlin. Die Vermarkung mit Unter-Porta war, wie wir gesehen haben, im Anfang des 16. Jahrhunderts ausgeführt worden.

Auf der linken Talseite folgte die Grenze der Wasserscheide, von der Cima della Bondasca nach Norden zum Piz Cacciabella, dann bog sie nach Westen zum Piz Grand, Mongaccio und senkte sich herab zur Burg Castelmur, wo sie das Tal durchquerte.

Die Urkunde von 1534 gibt uns die Grenzlinie auf der Sonnenseite.

Im Norden, am verkehrsreichen Septimer, an das Hochgericht Stalla stoßend, ging die Grenzregulierung nicht so leicht vonstatten. Während Stalla sein Gebiet bis zum Sassell battuto herunterreichen lassen wollte, beanspruchte Ob-Porta die Festsetzung der Grenze jenseits des Septimerhospizes. Mit dem Entscheid v. J. 1540,[146] 11. Juni, wurde die Grenze definitiv, wie von alters her gehalten, am Sassell battuto bestimmt.

Obwohl die Gemeinde Ob-Porta bis zur Ausscheidung von Casaccia i. J. 1745 nur eine Markgenossenschaft bildete, so wurden doch schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen den vier Squadern und der Nachbarschaft Casaccia feste Nutzungsgrenzen gezogen.

Seit 1470 durfte die Nachbarschaft Casaccia nach der Alpbestoßung seitens der Gemeinde Ob-Porta, wozu auch sie einzuladen war, bis Mitte September nicht weiden gegen Süden von der Brücke Malta bis zur Quelle Sarodna und gegen Norden nicht weiter als zum Gatter (pontelia) von Ligazun.[147]

Es wurden damals keine Marken gesetzt und daher suchte Casaccia in der Folge wiederholt diese Bestimmung zu umgehen, so daß 1536[148] Ob-Porta eine Vermarkung verlangte. Das Gericht, im Hinblick darauf, daß ein bezügliches Urteil noch in Kraft bestand, trat auf das Begehren diesmal nicht ein, tat es aber i. J. 1542,[149] als neue Streitigkeiten über Weiderechte an der Maltabrücke entstanden waren. Die Jurisdictio setzte Marken: „a ponte Maltes sursum versus directe secundum quatuor terminos subsequentes, directe sursum tendentes usque ad fontem acquae Platanae, postremo ad filum usque. A dextro autem latere, directe ad filum usque".

Diese Grenzpunkte galten noch 1738 resp. 1745, als es zur Realteilung mit Casaccia kam. Erst von da an unterscheiden wir ein

1. Territorium der vier Squadre, welches sich von der Porta (bei Castelmur) bis zur Maltabrücke ausdehnte, ein
2. Territorium der Settima, von der Maltabrücke bis zur Engadiner Grenze, und dazwischen auf der rechten Talsohle das
3. Gebiet von Casaccia.

## II. Die vier Squader und die Settima.

Über die Einführung dieser sonst nur im unteren Veltlin,[150] terziero inferiore, vorkommenden Einteilung in Squader ist uns keine Kunde erhalten.[151] So schrieben schon die Vertreter der Squader Piazza und S. Cassiano in ihrer Vernehmlassung

v. J. 1847[152]: „L' instituzione delle 4 squadre ci è un lascio da remoti tempi e benchè il buio dei secoli non ci permette di conoscere precisamente la base sopra la quale venne fondata, tanto è giusto, che già da alcuni secoli le squadre S. Cassiano e Piazza d' una, e Borgonovo e Coltura dell' altra parte, sopportarono le entrate ed uscite comunali a metà".

Die erste Erwähnung einer Einteilung in Squader enthält ein Schiedsspruch, ergangen in Anständen zwischen dem Kloster von St. Peter auf dem Septimer einerseits und den Bürgern von Ob-Porta und der Nachbarschaft Soglio andrerseits v. J. 1466,[153] wonach die Mönche vom Septimer immer der Squadra angehören sollten, welcher sie von der Gemeinde Vicosoprano jährlich zugeteilt wurden:

„Quilibet monacus eiusdem ecclesie sancti petri montis de Sett possit et valleat conducere de marcantia theutonica somam unam sive unam ballam quam voluerit pro quolibet mercatore. Et etiam semper esse et stare in squadra una, ubicumque commune de Vicosuprano ponit ipsum de anno in annum et non ultra".

In den Logamenta comunitatis de supraporta v. J. 1488, 7. November,[154] wurden die Mönche von St. Peter der Squadra Casaccia zugewiesen: „Ordinatum est, quod monachus eclesie set debet esse in scuadra de Casaccia et etiam conducere balam unam vel somam unam pro colibet mercatore et non plus ad portum".

In den gleichen Urbarfragmenten S. 93 finden wir im Logamentum staterae v. J. 1488, 7. November, daß es damals nicht nur vier, sondern fünf Squader gab: „quis incantat stateram debet dare quinque segurtas, unam per squadram". Casaccia bildete also zu jener Zeit auch eine Squadra, ja wir erfahren den Namen der Squadra Casaccia, während uns derjenige der andern vier zu jener Zeit nicht bekannt ist.

Der Umstand, daß diese Squadereinteilung im Zusammenhange mit dem Warentransport vorkommt, und die jährliche Zuteilung zu einer Squader drängen uns die Vermutung auf, daß wir es zu dieser Zeit mit nichts anderem zu tun haben als

mit einer Einteilung der Fuhrleute in verschiedene Gruppen, die Squadre genannt wurden. Jede Gruppe wird dann das Recht gehabt haben, während einer bestimmten Zeit ausschließlich zu fahren.[155]

Durch den Bau der Via Mala i. J. 1473 war dem Septimerpaß eine starke Konkurrenz erwachsen, welche die Porten, um den Transitverkehr nicht zu verlieren, zwang, größere Sorgfalt auf die Straßenunterhaltung zu verwenden und strengere Transportordnungen den Fuhrleuten gegenüber aufzustellen. Der Erfolg blieb nicht aus, denn wir sehen, daß in der Ordnung von 1499 die größten oberdeutschen Handelsgesellschaften für den Transport nach Mailand nur den Septimer zu benutzen versprechen.[156]

Dieser nun immer sich steigernde Verkehr konnte von den Fuhrleuten einer einzelnen Squadra nicht mehr bewältigt werden, Fuhrleute der anderen Squadern mußten wohl zugezogen werden, und so wurde mit der Zeit die Bestimmung des ausschließlichen Transportrechtes einer Squadra für eine bestimmte Zeit außer Kraft gesetzt.

In ökonomischer Beziehung hatte diese Einteilung der Kommunität in fünf Squadern, welche unter sich gleichberechtigt sein mußten, damals noch keine Bedeutung. Das geht einmal aus dem Logamentum v. J. 1488[157] hervor, nach welchem sechs Alpherden zu bilden waren, „quod comunitas debet facere et nomerare malgas sex“, und nicht etwa fünf oder wie später vier, eine pro Squader. Im ferneren bildete die Nachbarschaft Casaccia eine Squader. Wenn nun diese Einteilung in Squadern in ökonomischer Hinsicht zur Geltung gekommen wäre, so hätte Casaccia auf $^1/_5$ aller Gemeindeutilitäten Anspruch gehabt. Das war aber nicht der Fall. Schon damals war zwischen Casaccia und der übrigen Gemeinde Ob-Porta ein Nutzungsverhältnis von 1 : 6 eingeführt,[158] so daß Casaccia nur $^1/_7$ der Realitätsnutzungen zukam und nicht $^1/_5$.

Nachdem nun der Zweck dieser Einteilung der Gesamtbürgerschaft Ob-Portas in fünf Squadern dahingefallen war, erhielt sich diese nun einmal eingelebte Teilung der Bevölkerung und wurde allmählich auf andere Verhältnisse übertragen.

Was die Bezeichnung „Squadra“ für die Nachbarschaft Casaccia anbelangt, so ging dieselbe, weil bedeutungslos geworden, bald verloren.

In den anderen vier Squadern lebte dieser Ausdruck fort, und zwar wurde die Bezeichnung „le 4 squadre“ der Gemeinde Ob-Porta mit Ausschluß von Casaccia sowohl in ökonomischer als kirchlicher Beziehung beigelegt, seitdem Casaccia 1542[159] ein vermarktes Nutzungsgebiet und 1545[160] einen eigenen Pfarrer mit gesondertem Pfrundsvermögen erhalten hatte.

Auch nach der 1745 erfolgten Realteilung mit Casaccia wurde der Name „le 4 squadre“ für die Gemeinde Ob-Porta im oben angeführten Sinne beibehalten.

Es fragt sich nun, ob die einzelnen Squadern in ökonomischer oder kirchlicher Beziehung irgendwelche Bedeutung besaßen.

### In kirchlicher Beziehung.

Von 1545—1586 bildeten die Einwohner Ob-Portas ohne die Nachbarn von Casaccia oder nach der alten Einteilung der Gesamtbürgerschaft, die Genossen der vier übrigen Squadern eine einzige Kirchengemeinde mit einem Pfarrer, der in Vicosoprano residierte.[161]

Dann wurde die Pfarre in eine Kirchgemeinde außer der Brücke (gemeint die Brücke Albigna bei Vicosoprano), „la veneranda Chiesa dal pont' in fuori“, bestehend aus den Squadern Borgonovo und Coltura, und in eine Kirchgemeinde inner der Brücke, „la veneranda Chiesa dal ponte in dentro“, die Squadern Piazza und St. Castiano umfassend, getrennt. Zugleich wurde das Kirchenvermögen halbiert, welches von diesem Zeitpunkt an von jeder Kirchgemeinde selbständig verwaltet wurde als ausschließliches Eigentum der betreffenden Gemeinde.

Da die Kirchgemeinde nur in zwei Teile geteilt wurde, konnten auch nur diese Teile, die neuentstandenen Kirchgemeinden, Rechtsnachfolger derselben werden. Nur unter dem Gesichtspunkt, daß die beiden Doppelsquadern, je zwei Squadern miteinander vereinigt, die Kirchgemeinden darstellten, befanden sie sich im Besitz des Kirchenvermögens.

Dasselbe war Gesamteigentum aller Genossen einer Kirche und nicht Miteigentum zu gleichen Teilrechten der zwei Squadern. Auf Grund dieses Rechtsverhältnisses wurde dann auch von der Kirche inner der Brücke i. J. 1849[162] ein Teil ihres Vermögens unter ihre Kirchgenossen verteilt bezw. verkauft.

Obwohl die Bestellung der Verwaltung dieses Kirchenvermögens squadernweise geschah, so mußten die Scoditori, die Einzieher, nicht der Squader, von welcher sie gewählt worden waren, sondern der Kirchgemeinde Rechnung ablegen, und war es auch diese, welche mit absoluter Stimmenmehrheit alle Verfügungen über dieses gemeinsame Vermögen traf.[163]

Während die Doppelsquadern in kirchlicher Beziehung, eben weil mit der Kirchgemeinde identisch, selbständige Korporationen bildeten, hatten die Squadern als solche bloß das Recht zur Bestellung der Verwaltung, nicht aber die Verwaltung selbst.

Die Existenz eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen den vier Squadern bezw. den beiden Doppelsquadern hinsichtlich ihrer **ökonomischen Gemeinschaft** behaupteten die Squadern Piazza und S. Cassiano in ihrem Rekurs i. J. 1851[164] gegen einen Gemeindebeschluß, die Bestellung des ökonomischen Verwaltungsrates betreffend.

Zur Aufklärung muß hier etwas weiter ausgeholt werden.

Das Zivilgericht Ob-Portas wurde durch neun Wahlmänner bestimmt, welche aus dem Schoße der Gemeindeversammlung, aber seit jeher unter Berücksichtigung der Squadern gewählt wurden. Das Zivilgericht bildete zugleich den Verwaltungsrat der Gemeinde. Mit der Einführung der Kreisgerichte i. J. 1851 wurde auch die Obrigkeitsbehörde von Ob-Porta aufgehoben.

Als die Gemeindeversammlung v. 28. 12. 1851 den ökonomischen Verwaltungsrat frei aus der ganzen Gemeinde ohne Rücksicht auf eine gleichmäßige Vertretung der vier Squadern bestellt hatte, rekurierten die Squadern Piazza und S. Cassiano gegen diesen Beschluß, darin einen Eingriff in die althergebrachten Eigentums- und Verwaltungsrechte der Squadern erblickend. Es wurde in ihren Rechtsschriften geltend gemacht, daß „jede der beiden Doppelsquadern, und zum Teile auch jede der vier einzelnen Squadern, eine selbständige ökonomische

Korporation bildet, und zwar so, daß eine jede gleichberechtigte Miteigentümerin an den gemeinschaftlich besessenen und gemeinschaftlich verwalteten Realitäten, als Waldungen, Alpen, Weiden usw., war und noch ist".

Als Hauptbeleg hierfür wurde das Gemeindestatut v. 13. 4. 1747[165] aufgeführt, welches hier kurz besprochen werden soll.

Nach dieser Gemeindeverordnung war die Verwaltung so geregelt:

1. Zum Einzuge der gemeinschaftlichen Zinsen und ausstehenden Guthaben wurde von jeder Squader ein ordentlicher und ein außerordentlicher Einzieher bestellt.

2. Zur Rechnungsführung und zur Verwaltung der Kasse bestellte jede Squader einen Kassier, der einen der fünf Kassaschlüssel führte.

3. Zur bequemeren und besseren Verwaltung der beiden Kirchen kamen noch zwei Verwaltungsräte von je vier squaderweise bestellten Mitgliedern dazu.

In dem hier nun festgesetzten Grundsatz der gleichen Vertretung in der Verwaltung erblickten die Rekurrenten die Anerkennung eines gleichmäßigen, ideellen Miteigentums der Squadern am gemeinschaftlich besessenen Vermögen, auf welches Rechtsverhältnis die behauptete ökonomische Selbständigkeit dieser „Korporationen" zurückgeführt wurde.

In bezug auf die Organisation der Verwaltung im 47er Statut ist folgendes festzustellen:

1. Diese so geregelte Verwaltung war nur für die Dauer der Gemeinschaft vorgesehen. Nach erfolgter Auflösung derselben i. J. 1767 wurden die beiden Kirchenkassen wiederum getrennten Verwaltungen unterstellt und die Gemeindekasse dem Ministrale anvertraut, wie es vor der Vereinigung der Fall war.

2. Bei der Verwaltung der solchermaßen vereinigten Kassen entsprach die vorgesehene Vertretung nur dem Grundsatze der Billigkeit.

Es waren drei Kassen vereinigt worden, die Gemeindekasse, vertreten durch den Ministrale, und die beiden Kirchenkassen.

Die Rekurrenten zogen aus der Tatsache, daß die Bestellung der Verwaltung dieses vereinigten Vermögens squaderweise und

nicht frei aus der gesamten Bürgerschaft geschehen sollte, den Schluß, daß dieses ganze Vermögen Miteigentum der vier Squadern, und zwar zu gleichen Teilrechten, weil auch im gleichen Verhältnis in der Verwaltung vertreten, gewesen und von der Gemeinde als solches angesehen worden sei; daher hätte auch jede Squader einen Kassaschlüssel bekommen.

Die Rekurrenten ließen aber außer acht, daß es fünf Kassaschlüssel gab, und daß den einen davon der Ministrale führte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er das Gemeindevermögen (Alpen, Weiden, Wälder usw.) vertrat. Wenn die Gemeinde sich dieses Eigentums zugunsten der Squadern begeben hätte, wäre eine Vertretung der ersteren in der Verwaltung nicht mehr gerechtfertigt gewesen. Nach dem 47er Statut war der Ministrale nicht Hauptkassier, welchem die Scoditori hätten Rechnung ablegen sollen, wie es im Vereinigungsprojekt v. J. 1745[166] vorgesehen war, sondern er war den anderen vier Kassieren gleichgestellt.

Wenn aber das Gemeindevermögen schon durch den Ministrale vertreten wurde, konnte sich die von den Squadern gewählte Vertretung nicht mehr auf das ganze vereinigte Vermögen beziehen, sondern nur mehr auf den noch nicht vertretenen Teil, und dieser Teil wurde von den beiden Kirchenvermögen gebildet. Die Squadernvertretung war also nicht eine Vertretung des ganzen vereinigten Vermögens, also auch des bis dahin ungeteilten Gemeindevermögens, sondern nur eine Vertretung ihres Privatvermögens, der beiden Kirchenvermögen.

Diese Annahme findet ihre Bestätigung darin, daß die squaderweise bezeichneten Einzieher nur mit dem Einzug der Zinsen der beiden Kirchenvermögen[167] betraut waren. Die Verwaltung des Gemeindevermögens verblieb daher in der Hauptsache dem Ministrale.

Wenn nun die Vertretung der Squadern in der Verwaltung nur die Vertretung der beiden Kirchenkassen war, ist auch das gleiche Verhältnis in der Repräsentation erklärlich, wenn bedacht wird, daß die Bestellung dieser Verwaltungen squaderweise geschah, und ferner angenommen werden kann, daß diese beiden Vermögen ungefähr die gleiche Höhe haben konnten.

Dies vorausgesetzt, können wir sagen:

1. Die im 47er Statut festgesetzte gleiche Vertretung der Squadern in der Verwaltung war nicht eine notwendige Folge der ökonomischen Selbständigkeit und Gleichberechtigung derselben, wie die Rekurrenten gelten machen wollten, sondern entsprach dem Grundsatz der Billigkeit.

2. Durch die Gemeindeverordnung von 1747 wurde kein Miteigentum der Squadern am bis dahin gemeinschaftlich besessenen Vermögen kreiert. Nicht einmal die Verwaltung dieses Vermögens wurde der Vertretung der Squadern übertragen.

Es bleibt nun zu untersuchen, ob dieses „ungeteilte Gemeindevermögen" in der Folge faktisch als Miteigentum der vier Squadern angesehen wurde, wie die Rekurrenten behaupteten und durch zahlreiche Belege zu beweisen sich anstrengten.

Die rekurrierte Gemeinde Ob-Porta verneinte dies, in ihren Eingaben nachweisend, daß dieses in Frage stehende Vermögen Gesamteigentum aller Gemeindebürger war, weil die Bestellung der Verwaltungsbehörde, die Verfügungen der Gemeinde über das gemeinsame Vermögen niemals squaderweise erfolgten, vielmehr es immer die Gesamtbürgerschaft war, welche mit Stimmenmehrheit diese Rechte ausübte.

In der Tat kann von einem Miteigentum, einer communio (die Rekurrenten behielten sich die actio communi dividundo vor) nicht die Rede sein. Das Merkmal des römischen Miteigentums, die „völlige Verwaltungsfreiheit der einzelnen",[16] fehlte hier.

Das ungeteilte Vermögen der Gemeinde war genossenschaftliches Korporationsgut und nicht Miteigentum der vier Squadern.

Es fehlte daher den Squadern in ökonomischer Beziehung die selbständige Persönlichkeit.

Resumierend können wir sagen:

1. Die ursprüngliche Einteilung der Gesamtbevölkerung Ob-Portas in Squadern hängt mit dem Warentransport zusammen, bei dem unter einer Squader eine Gruppe von Fuhrleuten zu verstehen ist, die während einer bestimmten Zeit das ausschließliche Recht zum Führen hatte.

2. In kirchlicher Beziehung bildeten die zwei Doppelsquadern,

weil mit der Kirchgemeinde identisch, zwei selbständige Korporationen.

3. In ökonomischer Hinsicht sind weder die Squadern noch die Doppelsquadern zu juristischen Personen erwachsen.

4. Das den Squadern in späterer Zeit eingeräumte politische Recht zur Bestellung der Wahlmänner für die Wahlen der Kriminal- und Zivilrichter beruhte nicht auf verfassungsmäßiger Selbständigkeit, sondern bloß auf Übung.

**La Settima** hat verschiedene Bedeutungen gehabt. Bis zum Jahre 1745 bezeichnete sie den Anteil der Nachbarschaft Casaccia an allen Einnahmen und Ausgaben der ganzen Gemeinde. Im Urteil v. J. 1542,[169] in Anständen zwischen Casaccia und der Gemeinde Ob-Porta kommt die erste Erwähnung dieser Einteilung vor. Es heißt dort: „Vicinia Casatiae rationetur pro septima parte comunitatis superius portae in expendendo et recipiendo, damno et lucro, commodo et incommodo, tempore pacis aut belli, domi aut militiae". Auch diese Einteilung beruhte auf Übung, und da das Dorf Casaccia zu jener Zeit stark bevölkert war, wird dieselbe den wirklichen Verhältnissen ungefähr entsprochen haben. Später ging die Bevölkerung von Casaccia, wohl zufolge des Rückganges des Transitverkehrs über den Septimer, stark zurück, so daß die Schätzung von Casaccia als $^1/_7$ der ganzen Gemeinde nicht mehr billig war und daher zur Restriktion v. J. 1745 geschritten wurde.

Von diesem Zeitpunkt an verstand man unter Settima

1. das Gebiet der Settima und
2. das Recht der Nachbarschaft Casaccia
   a) auf den siebenten Teil der Einnahmen und Ausgaben, diese Settima betreffend,
   b) auf $^1/_7$ aller öffentlichen Gelder: Pensionen, Kammergelder, Offiziengelder, Tratten, und
   c) auf $^1/_7$ des Zolles Fuhrlaiti.

## III. Gemeindebehörden.

### Einleitung.

Die Gemeindeordnung von Ob-Porta wurde in der Hauptsache durch die Logamenti von S. Giorgio gebildet, welche jeweilen am St. Georgstag von der Gemeindeversammlung aufgestellt wurden. Der im Amt sich befindende Notar war verpflichtet, dieselben niederzuschreiben. Diese älteren Logamenti enthalten hauptsächlich Bestimmungen über die Nutzungen der Gemeindeutilitäten. Über Organisation und Kompetenzen der Behörden und über die Gemeindeverwaltung, insbesondere über die Art und Weise der periodischen Rechnungsablage der Gemeindebehörden und -beamten an die Gemeinde schweigen sie, so daß wir darüber nichts erfahren.

Erst die im Jahre 1849 revidierten Logamenti di S. Giorgio bringen in acht besonderen Artikeln, Art. 52—59, bezügliche Bestimmungen darüber, nämlich

1. Das Zivilgericht Ob-Porta bildet den Gemeinderat, magistrato civile.
2. Derselbe wird gebildet vom Landammann, Ministrale, von je zwei Mitgliedern pro Squader und von einem Mitglied von Casaccia, welche Nachbarschaft jedes dritte Jahr zwei Mitglieder stellen darf.
3. Aus seinem Schoße wählt der Gemeinderat eine Forstkommission, bestehend
   a) aus dem Locotenente, dem Stellvertreter des Landammanns,
   b) aus dem Amtsnotar,
   c) aus je einem Mitglied pro Squader,
   d) aus einem Mitglied von Casaccia.
4. Kompetenzen dieser Forstkommission sind:
   a) Bußerkenntnis wegen Feld-, Flur- u. Forstübertretungen;
   b) diese Kommission hat das Försteramt zu besorgen.
5. Besoldungsansätze.

Die Mitglieder der Forstkommission beziehen das gleiche Taggeld wie die Zivilrichter, nämlich 1 Gulden pro Sitzung und eine Reiseentschädigung von 8 Blz. die Stunde Weges. Für schriftliche Fertigungen, Protokollauszüge und -abschriften bezieht der Aktuar eine Gebühr von 20 Blz. pro Bogen.

6. Il magistrato civile hält jährlich sechs ordentliche Sitzungen, darunter sind die Eröffnungssitzung (Beeidigung) und die Schlußsitzung (rinuncia della bacchetta) enthalten.

Die übrigen Sitzungen sollen je am ersten Dienstag des Monats, abgesehen von Festtagen, abgehalten werden.

7. Die Gerichtsferien dauern vom 1. Juni bis zum ersten Montag im September.

8. Bei einer ordentlichen Sitzung beträgt die Vertröstung 3 Gulden, bei außerordentlichen und bei Eingaben während den Ferien muß der Betrag der Kosten einer Sitzung vertröstet werden.

9. Die Forstkommission ist bei Abhaltung der notwendigen Sitzungen an keinen bestimmten Tag gebunden.

10. Der Landammann setzt Tag und Stunde für die Einberufung der Gemeindeversammlung an.

11. Zwölf Stimmberechtigte, mit Ausschluß des Landammanns und des Aktuars, sind beschlußfähig.

12. Bei Beginn jeder Gemeindeversammlung wird das Protokoll der vorhergehenden zur Genehmigung vorgelesen.

13. Der Aktuar bezieht für sein Amt, das Protokoll zu führen, einen jährlichen Lohn von 12 Gulden.

14. Jeder Bürger, welcher das 18. Altersjahr erfüllt hat, ist stimmberechtigt.

15. Jeder stimmberechtigte Bürger kann an den Gemeindewettschießen teilnehmen.

16. Ein Wettschießen soll am Ostermontag in Stampa und eins am ersten Sonntag nach dem 9. Oktober in Vicosoprano abgehalten werden.

17. Jeder Schütze soll sich bei diesen Schießen seiner eigenen Waffe bedienen.

18. Reglement für den Weibel.

Von diesen Bestimmungen betreffen Ziff. 6 Al. 2, Ziff. 7 u. 8 das Zivilgericht nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Zivilinstanz.

Wir sehen, daß auch diese neue Verfassung aus dem Jahre 1849 noch mangelhaft ist und uns gerade über die wichtigsten Punkte keinen Aufschluß gibt.

Wir wollen aber dennoch versuchen, durch Rückschlüsse und an Hand des uns zur Verfügung gestandenen Materials uns ein einigermaßen klares Bild von der Organisation der Gemeinde Ob-Porta nach der Trennung von Unter-Porta zu entwerfen, und gehen zur Behandlung der einzelnen Gemeindebehörden und -beamten über.

### a) Gemeindeversammlung.

Die Souveränität der Gemeinde beruhte auf der Gemeindeversammlung, welche von allen stimmfähigen, gesetzmäßig einberufenen und versammelten Bürgern gebildet wurde.

Mit welchem Altersjahr begann das Stimmrecht?

Diesbezügliche Bestimmungen sind nicht bekannt. Nach dem revidierten Kriminalstatut v. J. 1843 war derjenige, der das 16. Altersjahr erfüllt hatte, stimmberechtigt.[170] Die Kommission hatte das zurückgelegte 17. Altersjahr für den Beginn der Stimmfähigkeit gewählt, auf Antrag von Soglio und Castasegna wurde aber dieser Vorschlag verworfen.

Nicht stimmberechtigt waren:

1. die Kriminalisierten und die durch Urteil im Stimmrecht Eingestellten, privati di fede e giuramento;

2. die Falliten und deren Erben, solange ihre Gläubiger durch diese nicht befriedigt worden waren.[171]

Nicht wählbar zum Alpmeister, caput saing, cat-sagn, waren die Mitglieder von verschiedenen Familien, welchen bei der Aufnahme in den Bürgerverband nicht das volle Bürgerrecht gewährt worden war.

Einer Alpverordnung aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts[172] zufolge wurden alle diejenigen, welche dieser Verordnung nachzuleben sich weigerten, des passiven Stimmrechts entkleidet, „et non debet esse in oficio comunis“.

Die Gemeindeversammlung trat jährlich ohne vorherige Einberufung regelmäßig viermal zusammen, nämlich am Neujahrs- und am Dreikönigstag, um die Wahlen vorzunehmen, und am Georgs- und am Martinstag, zur Aufstellung der Gemeindeordnungen. Überdies wurde die Gemeindeversammlung durch den Landammann, Ministrale, für die Erledigung der Kreisschreiben der Häupter Gemeiner drei Bünde einberufen und außerdem, wenn die Geschäfte es erforderten.

Versammlungsort war der Platz südöstlich vom Rathaus, der sogen. Platz Sot-scäla, bei ungünstigem Wetter zog man in die Ratsstube. Präsidiert wurde die Gemeindeversammlung vom Ministrale event. von seinem Stellvertreter, Locotenente, wenn jener landesabwesend war, was öfters vorkam, als Mitglieder der Familie von Salis jene Stelle bekleideten. Der Vorsitzende leitete die Versammlung von einer Steinbank aus, welche sich auf dem zitierten Platze, am Hause „Sot-scäla" befand (und noch befindet). Solange Vorschläge für eine Wahl gemacht wurden, durfte er nicht heruntersteigen und sich unter das Volk mischen.[173] Es wurde diese Maßregel getroffen, um eventuellen Versuchen, auf die Stimmenden einen Druck auszuüben, vorzubeugen.

Das offene Handmehr entschied. Erzielte aber die Abstimmung keine eklatante Mehrheit, so mußte zur Stimmenzählung geschritten werden, und da eine solche auf dem Platze nicht gut kontrollierbar war, begab sich die ganze Versammlung in das Ratshaus, in die Stube. Ministrale und Aktuar stellten sich hierauf an der Stubentüre auf, um die aus der Stube Tretenden zu zählen. Durch das Abtreten wurde die Zustimmung zum Vorschlag kundgegeben. Die Zurückgebliebenen wurden ebenfalls gezählt. Das Ergebnis der Abstimmung wurde dann wiederum auf dem Platze mitgeteilt.

### 1. Die Gemeindeversammlung vom Neujahrstag.

Nach Art. 1 des Kriminalstatuts sollte jede Gemeinde, d. h. Ob- und Unter-Porta, an diesem Tage acht Wahlmänner und einen Notar bezeichnen, welche zusammen mit denjenigen der anderen Gemeinde in Vicosoprano den Podestà wählen sollten. Statutum est, quod singulo anno primo die Januarii, sina aliqua

banida, debent comunitates congregari et quelibet comunitas debet eligere viros octo ac notarium, sufficenciores, semper per juramentum, qui eant, ad locum, juxta morem antiquorum, ad eligendum unum virum, qui presit in regimine totius comunis.[174]

Es scheint, daß die Nachbarn von Casaccia an dieser Gemeindeversammlung, wohl wegen der bedeutenden Entfernung und der mühsamen und gefährlichen Wegsame zu jener Jahreszeit, nicht gut teilnehmen konnten, und daß sie daher die selbständige Wahl eines Wahlmannes verlangten, was ihnen im Erläuterungsurteil v. J. 1531[175] gewährt wurde: „Hi de Casatzia possunt eligere, virum unum peritum de suis per eorum jusjurandum qui vadat ad eligendum potestatem".

Der Modus der indirekten Wahl des Podestà durch Wahlmänner wurde mit der Zeit fallen gelassen. Anstatt daß die Gemeinde Unter-Porta in ihrer am Neujahrstag vormittags zu Soglio stattfindenden Landsgemeinde ihre acht Wahlmänner und den Notar dem Statut gemäß bestimmte, welche sich am Nachmittag darauf nach Vicosoprano zur Wahl des Podestà begeben mußten, stellte sie auf Vorschlag hin einen Kandidaten für das Podestatenamt auf. Ihren Mann begleitend, zog die ganze Landsgemeinde nach Vicosoprano, wo derselbe mit dem auf gleiche Weise von der Gemeinde Ob-Porta gewählten Kandidaten losen mußte.

Die Gemeinde Ob-Porta fand im Jahre 1786 keinen, der die Wahl angenommen hätte, und sah sich daher gezwungen, zum alten Mittel zu greifen, zur Wahl von acht Wahlmännern, welche nach vieler Mühe einen zu bewegen vermochten, die Kandidatur anzunehmen.[176]

Aus dem in der Anmerkung mitgeteilten Passus „per elligere qualchuno qui nella Comunità" ist ersichtlich, daß in der Regel zu öffentlichen Ämtern nur Bürger, welche in der Gemeinde niedergelassen waren, gewählt werden durften, obwohl diese Bestimmung erst im Logamento v. J. 1838 Art. 47 ausdrücklich getroffen wird.

Die Losung zwischen den zwei Podestatskandidaten fand in Gegenwart der zu diesem Zwecke versammelten Wahlkommission seit der Errichtung des Rathauses (1592)[177] in der Ratsstube statt.

Der Weibel teilte dann vom Korridorfenster des Gemeindehauses aus dem harrenden Volk das Ergebnis der Losung mit.

Wie ging nun die Losung vor sich? Der Schiedsvertrag von 1496[178] bestimmt: „Et cum vox inter aliquos equalis foret, tunc illi duo, qui recipiunt voces, debent per juramentum, sine ulla mora, cum taxillis dividere.

Ulrich Campell[179] gibt uns eine Beschreibung dieses Aktes: „Auf dem Tische wird ein dreifacher Kreis mit einem Punkte im Zentrum gezogen. Die Namen der Kandidaten werden auf ebensoviel Hölzchen gezeichnet, letztere in eine Büchse geworfen, darin geschüttelt und dann auf den Kreis geleert. Derjenige, dessen Hölzchen sich dann zunächst am Zentrum befindet, wird Podestà".

Diese Losung mit „Hölzchen" wurde noch im Anfang des 19. Jahrhunderts geübt.[180]

Es wurde noch immer ein Kreis auf den Tisch gezeichnet. Man schüttelte zwei ungleiche Haselnußstäbchen in einem Hut und warf sie in den Kreis. Derjenige, dessen Stäbchen vollständig[181] im Kreise lag, ging als Sieger hervor. Lagen aber beide in oder nur zum Teil oder ganz außer demselben, so wurde das Verfahren wiederholt. Es wurde also gewürfelt, und zwar im Anfang mit Knöcheln, wenn wir nicht unter taxillus den allgemeinen Ausdruck für jedes bei einer Losung gebrauchte Objekt verstehen wollen. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurde immer mit Holzstäbchen gelost, und dennoch nannte man die Losung „ballottazione" oder „giuocar la marella", woraus zu schließen wäre, daß Kügelchen bezw. „Marelle"[182] verwendet worden wären, was nicht der Fall ist.

### 2. Die Gemeindeversammlung vom Dreikönigstag.

An diesem Tage[183] wählte die Landsgemeinde durch Handmehr[184]

1. den Landammann, Ministrale;
2. den Weibel des Zivilgerichts und den Ob-Porta zukommenden Kriminalgerichtsweibel;

3. neun Wahlmänner, welchen die Wahl der neun Kriminalrichter und der zwölf Zivilrichter oblag.

Bei diesen Wahlen wollte die Nachbarschaft Casaccia nicht mitmachen, denn sie besaß wenigstens schon seit 1470[185] einen eigenen Landammann, der 1542 in res profanae[186] und Ehesachen[187] allein, in Erbschaftssachen aber mit einem subsidium juris vom Zivilgericht Ob-Porta urteilte,[188] und verlangte, den ihr gebührenden Kriminalrichter selbst wählen zu dürfen, worüber ein langweiliger Streit entstand.

Das Wahlmännersystem erfuhr in der Folge eine kleine Modifikation. Nach dem Statut wurden die Wahlmänner aus dem Schoße der Gemeindeversammlung gewählt, und da im 16. u. 17. Jahrhundert die Squader ungefähr gleich stark bevölkert waren, so wird man auch bei der Bezeichung dieser Wahlmänner auf eine gleiche Vertretung der einzelnen Squadern geschaut haben. Von einem Wahlkampf war hier noch nicht die Rede. Als aber gegen Mitte des 18. Jahrhunderts die Squadra Coltura im Gegensatze zur Squadra Piazza, welche abgenommen hatte, stark gewachsen war, da waren die Voraussetzungen für den Kampf um die Vertretung im Gericht bezw. im Wahlmännerkollegium gegeben, und so sehen wir die Squader am Tage vor den Wahlen eine Vorsitzung zur Aufstellung ihrer Kandidaten für das Wahlkollegium und für das Zivilgericht abhalten.[189]

### 3. Die Gemeindeversammlung vom St. Georgstag.

Man trat an diesem Tage zusammen, um die Flur- und Waldverordnungen aufzustellen. Die Reglements des vergangenen Jahres wurden durch den Gerichtsaktuar[190] seit 1730 ungefähr von der noch jetzt existierenden Steinbank vor dem Hause Sot-Scäla, früher von einer Holztribüne (pergoleto di legno)[191] auf dem Platze Sot-Scäla aus dem versammelten Volke vorgelesen, welches sie in der Hauptsache bestätigte und eventuelle Zusätze beschloß. Später wurde eine Kommission von neun Mitgliedern zur Revision der Logamenti bestellt: „1798 23 Aprile fu elletto li 9 Deputati per rivedere li logamenti, nei quali fu fatto picola agiunta“.[192]

Bei diesem Anlasse wurde gewöhnlich auch der Schneebruch über den Murettopaß vergantet und dem Meistbietenden zugeschlagen. Als Entgelt wurde dem Erheber die Einziehung des Zolles überlassen,[193] der von den über diesen Paß gehenden Waren bezahlt wurde.

In dieser Versammlung wurden die notwendigen Ausgaben der Gemeinde dekretiert, so hauptsächlich für Straßen- und Brückenausbesserungen und Schermenreparaturen in den Alpen.

### 4. Die Gemeindeversammlung vom Martinstag.

Folgende Geschäfte wurden da erledigt:

1. Aufstellung der Logamenti di S. Martino, in der Hauptsache den Warentransport und die Straßenpolizei betreffend, wobei man genau so verfuhr wie bei den Log. von Georgio.

2. Versteigerung der Zölle.

Die Gemeindewage, stadera, wurde auf dem öffentlichen Platz aufgehängt. Die Bietlustigen scharten sich um die Wage herum, mußten aber einen Schritt von derselben entfernt bleiben. Wer ein Angebot tun wollte, näherte sich der Wage, und zugleich mit dem Aussprechen seiner Offerte gab er zur Bekräftigung derselben mit der Hand dem Balken der Wage einen Schlag. Hierauf mußte er sich zurückziehen, um anderen Konkurrenten Platz zu machen.[194]

3. Versteigerung der „Tratte".

Es war dies die Berechtigung der zollfreien Ausfuhr von 300 Scheffel Korn und 80 Saum Wein aus dem Herzogtum Mailand.

Diese „Tratte" trugen der Gemeinde in den Jahren 1774 bis 1776 ungefähr 1500 Gulden jährlich ein.[195] Schon i. J. 1467 wurden dem Bergell, Oberengadin und Oberhalbstein von der Herzogin Blanca Maria von Mailand diese Vergünstigungen der zollfreien Ausfuhr von Korn und Wein gewährt[196] und in der Folge verschiedene Male bestätigt.[197]

In der Übereinkunft des Kantons Graubünden mit dem K. K. Gubernium in Mailand über den Bau der Splügnerstraße

d. d. 1. 8. 1818[198] werden in Art. 7 diese Tratten in beschränktem Maße noch gewährt.

„Da das K. K. Gubernium der Lombardei dem Kanton Graubünden einen ausgezeichneten Beweis seines Wohlwollens geben will, bewilligt es demselben zu allen Zeiten die jährliche Ausfuhr aus den lombardischen Staaten über die Plätze Cleven und Tiran von viertausend Moggia Getreide und noch anderen tausend Moggia, welche letzter für die den lombardischen Grenzen nächst gelegenen Gegenden bestimmt sein sollen."

4. Wahl der Weinschätzer, stimatori del vino.[199]

5. Wahl des Brotwägers, pesatore del pane.[200]

6. Wahl des Teilers in Casaccia, pesatore und speditore della mercanzia in Casaccia.[201]

7. Wahl der Straßenpolizei, saltair di strada.[202]

8. Übergabe des Schneebruches über den Malojapaß.[203]

Auch bei Anlaß dieser Versammlung wurden noch andere Geschäfte nicht dringlicher Natur behandelt.

### b) Das Zivilgericht als Verwaltungsbehörde. Il Magistrato civile.

Die vollziehende und leitende Behörde der Gemeinde war das Zivilgericht. Wir erfahren dies, abgesehen davon, daß wir es durch Rückschluß aus der 49er Verfassung annehmen können, aus einer Gerichtspolizeiordnung v. J. 1696,[204] welche im § 17 jedem Geschworenen, Mitglied des Zivilgerichts, zur Pflicht macht, wöchentlich von den ihm zu Ohren gekommenen Übertretungen der Gemeindeordnung, falli di comune, unverzüglich dem Ministrale Mitteilung zu machen, welcher dann mit dem Gesamtgericht innert Monatsfrist den Fall aburteilen solle, ansonst das Vergehen als verjährt zu betrachten wäre.

Im Jahre 1557 wurden die alten Kriminal- und Zivilstatuten einer Revision unterzogen.[205] Das Zivilgericht sollte aus dem Ministrale und zwölf Geschworenen bestehen.[206] Es muß hier angeführt werden, daß die Nachbarschaft Casaccia i. J. 1542[207] schon eine eigene Ziviljudikatur und in ökonomischer Beziehung fast völlige Freiheit erhalten hatte. Dieser Zustand der getrennten Verwaltung und Rechtspflege dauerte bis zum Jahre

1745, wo Casaccia auf seine Rechtsprechung zugunsten der ganzen Gemeinde verzichtete.[208] Es wurde daher in diesem Jahre, um Casaccia im Zivilgericht eine billige Vertretung zu gewähren, die Zahl der Zivilrichter auf vierzehn erhöht, wovon zwei Casaccia zukamen. Laut diesem Abkommen von 1745 wurden diese zwei Geschworenen vom Kriminalrichter von Casaccia direkt in der Dreikönigstagsversammlung bezeichnet. Wie die Wahl der übrigen Zivilrichter vor sich ging, haben wir im vorigen Abschnitt gesehen. Das Zivilgericht, bestehend aus dem Ministrale und zwölf Geschworenen, besorgte bis zum Jahre 1745 die Verwaltung der Gemeinde, insoweit dieselbe nicht der Nachbarschaft Casaccia überlassen worden war, welche ihrerseits den eigenen Ministrale damit betraut hatte. Eine Vereinigung der Verwaltungen trat da nicht ein, vielmehr wurde die Realteilung mit Casaccia vollzogen und der Einfachheit halber das ausgeschiedene Territorium der Settima als Miteigentum der beiden Gemeinden im Verhältnis von 1 : 6 erklärt. Das seit 1745 aus dem Ministrale und vierzehn Richtern zusammengesetzte Gericht fuhr fort, die Gemeindeverwaltung zu besorgen.

Ob bei Geschäften, welche nur die Gemeinde der vier Squader angingen, die Vertreter von Casaccia Ausstand nahmen oder nicht, ist nicht ersichtlich.

Die Mitglieder des Zivilgerichts waren nach Ablauf der vom Statut festgesetzten Amtsdauer von einem Jahr wieder wählbar.[209]

Der Stellvertreter des Ministrale, der Locotenente, wurde von jenem bezeichnet.

Die Verhandlungen des Zivilgerichts wurden von dem aus seiner Mitte gewählten Notar protokolliert.

Wie viele Mitglieder zur Fassung gültiger Beschlüsse anwesend sein mußten, ist uns unbekannt.

Dem Zivilgericht stand als Verwaltungsbehörde die Befugnis zu, Übertretungen der ökonomischen und polizeilichen Gemeindeordnung und der Forstordnung und Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit Bußen zu bestrafen. Nach der Verfassung von 1849 wurde diese Bußkompetenz einem Ausschuß, der Forstkommission, übertragen und somit das Verfahren einiger-

maßen vereinfacht. Eine Umwandlung der Ordnungsbußen im Falle des Unvermögens in Haft scheint nicht vorgesehen gewesen zu sein. Begnadigungsgesuche an die Gemeindeversammlung kamen öfters vor.

Die Verwaltung des öffentlichen Vermögens lag in den Händen von Spezialorganen.

Auch die Archive waren besonderen Beamten unterstellt.

Von einer Rechnungsablage überhaupt war das Zivilgericht als Verwaltungsbehörde entbunden in Hinblick darauf, daß es keine Vermögensobjekte zu verwalten hatte, und die von ihm ausgesprochenen, in der Regel niederen Ordnungsstrafen wurden unter die Mitglieder der Behörde verteilt.

Die Mitglieder des Zivilgerichts wurden vom Ministrale innert vierzehn Tagen nach der Wahl in Eidespflicht genommen.

Zum Zweck der Gemeindeverwaltung, per governo del Comune, durfte das Zivilgericht das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Feiertage zusammenkommen, zu Gericht sitzen.[210] Die Einberufung der Richter geschah vom Ministrale aus durch den Weibel. Unentschuldigtes Ausbleiben wurde mit Ordnungsbußen bestraft.

### c) Der Ministrale.

Mit der Verwaltung der Gemeindefinanzen war der regierende Landammann betraut.

Wie schon im Abschnitt über die Squadern ausgeführt, ist das Gemeindevermögen von den Privatvermögen der beiden Doppelsquadern, den Kirchenvermögen, zu unterscheiden.

Der Ministrale besorgte selbst den Einzug der Zinsen und Guthaben der Gemeinde. Es kam aber auch vor, daß er die Kassenverwaltung seinem Stellvertreter, dem Locotenente, überließ. Die Haupteinnahmen der Gemeinde waren folgende[211]: Pensionen, Stipendien, Kammergelder, Portengelder, Erlös aus der Gant des Schneebruches auf dem Murettopaß, Erlös aus dem Verkauf von Ämtern in den Untertanenlanden, Zinsen von verpachteten Alpen, Erlös von Holzverkäufen, Einbürgerungsgelder, Gemeindebußen, Grastaxen, Taxen für Enzianbrennen usw. Im Jahre 1809 wurde eine Niederlassungstaxe, fumatico,

von 10 Lire pro Niedergelassenen erhoben zur Bestreitung der Kosten der Truppenaufgebote.

Die Hauptausgaben beanspruchten[212] die Straßen- und Brückenunterhaltung, der Schneebruch, die Vertretung der „Port“ und ihrer Interessen (Bergell Ob-Porta bildete eine der vier Porten an der oberen Straße), Prämien für Erlegung wilder Tiere.

Bei jeweiligem Rechnungsabschluß wurde zunächst der Betrag der Settima von Casaccia, d. h. der Anteil dieser Nachbarschaft an allen Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Bis zum Jahre 1745 hatte Casaccia Anrecht auf den siebenten Teil aller öffentlichen Gelder und des Erlöses aus der Gant des Zolles Fürlaiti und partizipierte ferner an allen Einnahmen aus dem ganzen Gemeindevermögen im Verhältnis von 1 : 6,[213] welche Proportionalität dann auch beim Tragen der Gemeindeausgaben beobachtet wurde. Seit der Realteilung aber wurde jenes Verhältnis auf das Vermögen der Settima beschränkt.

Die Gemeindekasse war in der Regel leer. Die Gemeinde hatte alle diese Jahrhunderte hindurch mit nie aufhören wollenden Kriegsschulden zu kämpfen, so daß sie des öfteren gezwungen war, bei den beiden Kirchenkassen Anleihen aufzunehmen. Daher kam es vor, daß der Einnahmenüberschuß der Gemeinde je zur Hälfte in diese Kassen floß. Es war dies aber nicht eine Folge des Miteigentums der Doppelsquadern am Gemeindevermögen, wie z. B. im Rekurs v. J. 1851 behauptet wurde, sondern eine teilweise Abzahlung der diesen Kassen gegenüber kontrahierten Schulden.

Der Ministrale war zu einer jährlichen Rechnungsablage an die Gemeinde verpflichtet. Für seine Leistungen wird er Tagesgelder bezogen haben.

An diesem Orte wird es auch am Platze sein, kurz die Verwaltung der beiden Kirchenvermögen zu besprechen. Jede Squader wählte dazu einen Schlüsselinhaber, chiavista, und einen Einzieher, scoditore.[214]

Die beiden „Chiavisti“ führten je einen der beiden Schlüssel zur gemeinsamen Kasse; sie hatten also dieselbe in Verwaltung zu halten.

Im Jahre 1848 betrug ihr Lohn 27 Blutzger pro Gang.[215] Das Amt war mit dem des Einziehers nicht vereinbar.

Die Kassenverwaltung wurde durch die Scoditori besorgt.

Die Kasse wurde in der Hauptsache gespeist aus Pachtzinsen, aus dem Erlös der Zollgant, aus Steuern (Brunnen- und Wuhrsteuern der Nichtsquader- bezw. Kirchengenossen).[216]

Die wichtigsten Ausgaben betrafen[217]: Reparaturen der Kultusgegenstände, Kirchen, Glockenturm, Friedhof, Reparaturen des Pfarrhauses, Gehalt des Pfarrers und des Küsters, Erstellung und Ausbesserung von Wuhren und Wasserleitungen, Ausgaben für das Schulwesen (Wasserpolizei und Schulwesen waren den Kirchgemeinden übertragen).

Die Scoditori bezogen für ihr Mühewaltung zusammen 5 % der einkassierten Zinsen und 2 % der einkassierten Kapitalien.[218] Die Rechnungsablage wurde von sechs Abgeordneten, je drei pro Squader, entgegengenommen. Der Tag der Rechnungsrevision wurde vorher in der Kirche bekanntgegeben.[219]

### d) Forst- und Flurpolizei.

Zur Verhütung und Entdeckung von Forstfreveln hauptsächlich in den gebannten Wäldern und von Flurvergehen wurden von der Gemeindeverwaltung am St. Georgstag zwölf Polizisten gewählt.[220] Dieselben wurden vom Ministrale in Eidespflicht genommen und standen unter dessen Befehlen.[221]

§ 19 der Logamenti di St. Giorgio v. J. 1690 schreibt ihnen monatlich zwei Touren in die Bannwälder vor. Da dem für das Betreten der Wiesen bestehenden Verbot öfters nicht nachgelebt wurde, war es Aufgabe der fünf am St. Martinstag gewählten „saltair", demselben Nachdruck zu verschaffen.[222]

Als Emolumente bezogen sie die Hälfte der Bußen.

### e) Der Brotwäger und die Weinschätzer. Il pesatore del pane e i stimatori del vino.

Sie entsprechen dem bischöflichen Ammann, dem Marktaufseher in der Stadt Chur.[223]

Ihnen liegt die Brot- bezw. Weinschau ob.

Sie wurde im 16. Jahrhundert noch von den Geschworenen ausgeübt, welchen auch die betreffenden Bußen zufielen. Vom Jahr 1505 an wurden jedoch diese für Rechnung der Gemeinde eingezogen.[224] Im 17. Jahrhundert werden diese Ämter von besonderen Gemeindebeamten bekleidet, welche ebenfalls dem Ministrale unterstellt waren.[225]

Die Aufsicht über Maß und Gewicht verblieb beim Hochgericht. Die Kontrollierung der Eichzeichen und neue Eichungen wurden von den Locotenenti der beiden Gerichte mit Zuzug des Zivilaktuars und des Weibels der jeweiligen Jurisdiktion ausgeführt.[226]

### f) Der Teiler in Casaccia.

Er stand dem Sustenhaus in Casaccia vor und ihm lag die Leitung des Verkehrs von dort aus ob.[227]

# E. Trennung der Gemeinde Ob-Porta.

## I. Ausscheidung von Casaccia.

Wenn ein Kampf um die Selbständigkeit mit zäher Ausdauer und Hartnäckigkeit geführt wurde, so ist es der der Nachbarschaft Casaccia mit der Gemeinde Ob-Porta, der, 1470 schon im vollen Gange, erst drei Jahrhunderte später durch die im Jahre 1745 zustande gekommene gütliche Vereinbarung sein Ende fand.

Wie allen diesen Konflikten zwischen den Nachbarschaften und den Gemeinden, so lag auch diesem das Verlangen der Nachbarschaft Casaccia nach eigenem Territorium und nach eigener Ziviljudikatur zugrunde. Um uns nicht einer Wiederholung schuldig zu machen, können wir uns kurz fassen.

Die Nachbarschaft Casaccia wurde gemäß einer schon sehr früh getroffenen Vereinbarung als der siebente Teil der ganzen Gemeinde Ob-Porta angesehen.

Dieses Nutzungsverhältnis wurde i. J. 1542 u. a. bestätigt. Da dieses Urteil[228] das ganze Rechtsverhältnis zwischen der Nachbarschaft und der Gemeinde statuiert, sollen hier die Hauptpunkte davon erwähnt werden:

Kläger ist Casaccia.

1. Die Nachbarschaft Casaccia soll als der siebente Teil der ganzen Gemeinde Ob-Porta berechnet werden, sowohl in bezug auf die Einnahmen als die Ausgaben, Gewinn- und Verlust, in Friedens- und Kriegszeiten, zu Hause und im Kriege.

2./3. Der alle sieben Jahre von der Nachbarschaft Casaccia zu stellende Abgeordnete an die Bundestage sowie der Kriminalrichter von Casaccia sollen von der ganzen Gemeinde gewählt werden und nicht nur von Casaccia, wie dieses verlangt.

4. Der Ministrale von Casaccia soll dem Podestà den Eid leisten.

5. Das Statut von Bergell soll auch von Casaccia beobachtet werden.

6. Betreffend „fallae“ und Pfändungen hängt Casaccia von Vicosoprano ab.

Wenn sie aber ausgesprochen sind, so muß sie der Einzieher in Casaccia nach dem Recht von Casaccia eintreiben.

7. Die Gemeinde soll die Roßweide nicht verpachten gegen den Willen der Nachbarschaft.

8. Die Weiden von „Vest“ und „Folla“ sollen von denen von Casaccia genutzt werden.

9. Betreffend den Schneebruch am Septimer wird bestimmt, daß es beim Alten verbleiben solle, d. h. der Podestà sollte sich jedesmal nach Casaccia begeben, und nachdem er sich bei den dazu einberufenen Einwohnern Rat geholt hatte, denselben zwei oder drei Bürgern der Nachbarschaft je nach seinem Gutdünken gegen billiges Entgelt übertragen.[229]

10. Das „herbaticum“ soll, wie früher schon geurteilt,[230] einem Einwohner von Casaccia überlassen werden; die Gant muß aber in Vicosoprano stattfinden.

11. Die Parten sollen sich ihre Wiesen nicht gegenseitig abweiden.

12. Das Klagebegehren auf Ausscheidung des der Nachbarschaft Casaccia zustehenden Anteils an den Weiden und Waldungen wird so entschieden:

Wenn die von Casaccia, d. h. die ganze Nachbarschaft oder ein Teil derselben, ihre Kühe, welche sie überwintert haben oder mit ihrem Heu überwintern können, in die Alpen schicken wollen, so können sie dieselben alle in die gleiche Alp schicken und die Gemeinde ist gehalten, mit ihnen um die Alp zu losen. Wenn die von Casaccia nicht genug Kühe hätten, um die Alp zu bestoßen, dann muß die Gemeinde die Zahl derselben ergänzen.

Wenn Casaccia seine Kühe nicht in die Alpen schicken will, dann kann es die Heimkühe, vaccae lactis prati, auf die eigenen Weiden treiben und auf die Weiden innerhalb der Grenze der

Maltabrücke auf beiden Seiten, soweit die Kühe gehen können, trotz des Bannes der Alpen, welcher die von Casaccia an der Weide nicht hindern soll.

Schafe, Ziegen und Pferde sollen sie daheim auf den Weiden behalten oder in die Alp schicken.

13. Die Wiesen der Nachbarn von Casaccia sollen durch Wege nicht geschädigt werden.

14. Casaccia verlangt seinen Anteil von dem Becher, der aus dem Tempel St. Gaudencius genommen wurde. Es wurde darüber nichts bestimmt.

15. Die „elemosinae“ sollen in der ganzen Gemeinde nicht verkauft werden ohne Zustimmung von Casaccia.

16. Der Verkauf von einigen Parzellen Boden in der Nähe des Dorfes Casaccia seitens der Gemeinde hätte nicht geschehen sollen.

17. Die von der Gemeinde aufgestellten Verordnungen, genannt „muntas“, wonach die Schafe der Gemeinde innerhalb der Brücke Malta weiden durften, werden aufgehoben.

18. Das Gericht setzt vier Marken von der Maltabrücke in direkter Linie aufwärts bis zur Quelle Platana. Von da zieht sich die Grenze direkt bis zum Kamm hinauf.

Auf der rechten Seite verläuft die Grenze direkt bis zum Grad.

19. Außerhalb dieser angegebenen Grenzen kann Ob-Porta aus Weiden Wiesen machen, welche der Atzung bis Anfang Juni unterliegen. Innerhalb der Grenzsteine besteht die Atzung nach den alten Urteilen.

20. Für die „tabernae“, Wirtschaften, sollen die Gemeindeverordnungen gelten.

21. Die Kontrollierung der Maße und Wagen soll in Vicosoprano geschehen.

In bezug auf die Widerklage Ob-Portas wird festgesetzt:

1. Der Wahlmann von Casaccia kann bei den Wahlen seine Stimme geben, wem er will, er ist nicht verpflichtet, sich nach dem Wunsch der anderen Wahlmänner Ob-Portas zu richten.

2. Casaccia braucht kein subsidium juris zu verlangen, außer in Erbschaftsfällen.

3. Casaccia braucht die Appellation nicht dem Kriminalgericht Bergell abzutreten.

Dieses Urteil spricht der Nachbarschaft Casaccia die von ihr schon besessene Zivilgerichtsbarkeit zu.

Das von Casaccia seit 1470 genutzte Gebiet wird vermarcht, um den ewigen Streitigkeiten wegen Verletzung jener nur summarisch angegebenen Grenzen ein Ende zu bereiten.

Dieser Rechtszustand dauerte bis zur Realteilung i. J. 1745.

Nicht aber immer friedlich nebeneinander wurde diese Zeit verbracht. Die Nachbarn von Casaccia waren zu erpicht auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche, daß sie sich durch eine einmalige Abweisung hätten abschrecken lassen. Nicht weniger als viermal nur im nächsten Dezennium suchten sie gerichtlich die Punkte geltend zu machen, in welchen sie i. J. 1542 vom Gericht nicht geschützt worden waren, und auch in der Folge blieb das Kriegsbeil nie lange begraben.

Schon 1717 [231] war zwischen der Nachbarschaft Casaccia und der Gemeinde Ob-Porta ein Kompromiß zustande gekommen, welcher die Schlichtung aller zwischen denselben bestehenden Anstände durch ein Schiedsgericht vorsah. Demselben wurde aber nie Folge gegeben, bis dann 1745, als eben auch die Verhältnisse zwischen den Squadern selbst sich zu trüben angefangen hatten, zur Vornahme der Realteilung geschritten wurde.

Erst jetzt erhielt Casaccia ein wirklich eigenes Gebiet, territorio proprio, im Gegensatze zu dem bis dahin innegehabten Nutzungsgebiete, und daher kann Casaccia auch erst von diesem Zeitpunkt an als politische Gemeinde angesehen werden.

## II. Teilung der übrigen Gemeinde.

Die Gemeinde Ob-Porta hat bis zu ihrer Trennung den Charakter der Markgenossenschaft bewahrt. Bei der Behandlung des Abschnittes über die Squadern ist schon ausgeführt worden, daß alle Korporationsgüter der Gemeinde, Alpen, Weiden und Wälder, Gesamteigentum der sämtlichen Gemeindebürger bildeten. Nutzungsgrenzen zwischen den einzelnen Fraktionen oder den

Squadern hatten sich keine gebildet. Nur in bezug auf die vier von der Gemeinde gemeinschaftlich benutzten Alpen wurde folgende Benutzungsweise beobachtet: Alle fünf Jahre wurden diese Alpen zwischen den vier Squadern verteilt, wobei das Los entschied. (Die Squadern fielen also hier mit Senntümern zusammen.) Da die vier Alpen nicht gleich tragfähig und die Herden der einzelnen Squadern auch ungleich stark waren, durfte das überzählige Vieh einer Squader auf die übrigen Alpen geladen werden, soweit diese es leiden mochten. Es konnte daher der Fall eintreten, daß einer sein Vieh auf drei, ja auf alle vier Alpen verteilt hatte. Ein Austausch der Alpen nach erfolgter Losung zwischen zwei Squadern kam hier und da vor, aber zu Zeiten, wo das Verhältnis zwischen den Squadern etwas gespannt war, da war von einem Entgegenkommen keine Rede. Es entstand daher mit der Zeit in den stärkeren Squadern Unwille über das bestehende Verhältnis, der noch dadurch gesteigert wurde, daß sie bei der Stellung von Soldaten schlechter standen als die schwächer bevölkerten Squadern, weil das von der Gemeinde zu stellende Kontingent nach Abzug des Treffnisses von Casaccia auf die Squadern nach der Stimmfähigenzahl verteilt wurde, die Mannschaft aber nicht aus der Gemeinde-, sondern aus den Separatkassen bezahlt wurde. So stellte sich das Bevölkerungsverhältnis i. J. 1740 so dar: Squader Piazza 50 Stimmfähige, S. Cassiano 90, Borgonovo 69, Coltura 113.[332])

Das Bestreben, eine Ausgleichung der Squadern in ökonomischer Beziehung herbeizuführen, war daher nur begründet.

Nachdem verschiedene Ausgleichungsvorschläge in den Jahren 1733[233] und 1741[234] abgewiesen worden waren, faßte die Gesamtbürgerschaft von Ob-Porta am 20. Januar 1745[235] mit einfacher Mehrheit den Beschluß, beide Kirchenkassen zu vereinigen. Gegen diesen Beschluß protestierte eine Minderheit, aber nur, weil dieses Traktandum nicht auf der Tagesordnung figuriert hatte. Das Sitzungsprotokoll wurde aber trotzdem in der Gemeindeversammlung v. 24. 4. 1745[236] widerspruchslos genehmigt und in bezug auf den gefaßten Beschluß betreffend die Vereinigung der Kassen bestimmt:

a) Alle Grundzinsen, Güter, Kapitalien, Gebäude, Bargelder,

den beiden Kirchen gehörend, sollen als beiden Kirchen gemeinsam erklärt und mit der Gemeindekasse vereinigt werden.

b) Von jedem Kirchenvermögen soll ein genaues Inventar aufgenommen werden.

c) Der Ministrale soll mit der Verwaltung der vereinigten Kasse betraut werden; er ist zu einer jährlichen Rechnungsablegung an die Gemeinde verpflichtet.

d) Dem Ministrale zur Seite sollen in beiden Kirchgemeinden je zwei Einzieher gewählt werden, welche demselben bis Mitte Dezember Rechnung ablegen sollen.

Da der Ausführung dieses Beschlusses heftige Opposition gemacht wurde, mußte die Gemeindeversammlung am 16. 11. 1746 [237] folgende Resolution fassen:

Die „cassieri e soprastanti delle due casse“ sowie diejenigen, welche dieselben verwalten, werden unter Bußandrohung angehalten, die Kassen dem Ministrale in Vicosoprano abzuliefern.

Die Squader S. Cassiano kam dieser Aufforderung nicht nach, so daß in der Gemeindeversammlung vom 15./26. 2. 1747 [238] eine Kommission gewählt wurde, mit Vollmacht eventuell mit Gewalt die betreffende Kasse öffnen zu lassen. Diese Kommission sollte auch einen neuen Vorschlag für den Modus der ökonomischen Verwaltung einbringen.

Das in der Gemeindeversammlung vom 23. 4. 1747 [239] von ihr vorgebrachte Verwaltungsprojekt der Gemeindeinteressen wurde angenommen. Dasselbe lautete in Kürze:

1. Ergänzung und Fertigstellung der Inventarien der zwei Kirchenkassen durch die Vorsteher, soprastanti, und Verwalter derselben.

2. Separate Aufstellung des ganzen Vermögens und der Einkünfte der zwei Kirchen.

3. Bei einer eventuellen Trennung der Kasse soll jede Part das Eingebrachte zum voraus zurückbekommen.

Vom Vorschlag soll die Kirche, deren Einkünfte höher als die der anderen sind, diesen jährlichen Mehrbetrag auf die Anzahl Jahre, welche die Vereinigung gedauert hat, gerechnet, ante partem ausbezahlt bekommen, der Rest soll halbiert werden.

4. Über vorzunehmende Restaurationen an Immobilien, den beiden Kirchen gehörend, soll genaue Rechnung geführt werden, um bei einer Kassentrennung die betreffende Part mit den bezüglichen Auslagen belasten zu können.

Es folgen Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung, die uns schon bekannt sind.

Das Verhältnis beruhte also auf dem Grundsatz des getrennten Eigentums und der gemeinschaftlichen Verwaltung und Nutzung, wobei erstere nicht ganz durchgeführt worden war.

Nach 20jähriger Vereinigung schon wurde die Auflösung beschlossen, und zwar auf Verlangen der Squadern außer der Brücke, weil diese den anderen zwei Squadern vorwarfen, sich nicht an die im Statut v. J. 1747 aufgestellten Bestimmungen zu halten. Die Ausscheidung des vereinigten Vermögens geschah erst 1774 unter freiem Himmel beim Kalkofen (canun) bei Borgonovo.[240]

Von da an hörten die Reibungen zwischen den beiden Doppelsquadern nicht mehr auf. Noch zur Zeit der Vereinigung (1754) war die neue Kirche in Vicosoprano von der Gesamtgemeinde errichtet worden. Die Bevölkerung des Dorfes Vicosoprano hatte hauptsächlich durch die Niederlassung von vielen Familien der Squadern außer der Brücke stark zugenommen. Die alte Kirche S. Cassiano war fast zu klein geworden und war für den Winter zu unbequem gelegen. Nach dem Bau der neuen wurde sie daher nur für die Leichenfunktionen benutzt.

Es wollten daher i. J. 1808[241] einige Genossen der Squadern Borgonovo und Coltura für ihren Anteil an der Kirche S. Cassiano ausbezahlt werden, weil sie kein totes Kapital behalten wollten. Dies wurde der Anlaß zu einem langwierigen Streit, indem sich dazu noch der unbedingt restaurationsbedürftige Zustand des Pfarrhauses in Vicosoprano gesellte, wovon die Genossen der Squadern Borgonovo und Coltura aber nichts hören wollten.

Mit Hilfe der Vermittlung des Herrn A. Ganzoni (1839)[242] wurde dann endlich folgende gütliche Vereinbarung getroffen:

1. Die neue Kirche in Vicosoprano gehört den vier Squadern. Die Squadern Borgonovo und Coltura müssen die Unterhaltungskosten zur Hälfte tragen.

2. Das Pfarrhaus in Vicosoprano gehört den Squadern Piazza und Cassiano.

3. Die Kirche S. Cassiano mit Turm, Glocken und Friedhof gehört den vier Squadern.

4. Die von Piazza und Cassiano haben Miteigentum an den alten Kapellen S. Giorgio und S. Pietro.

Kaum war dieser Streit beendigt, so brach schon wieder ein anderer aus, der dann zur Trennung der Gemeinde Ob-Porta führen sollte.

In den Squadern Piazza und S. Cassiano war die Auffassung durchgedrungen, daß alles gemeinschaftlich besessene Gemeindeeigentum gleichmäßiges Miteigentum der Squadern wäre. Als im Jahre 1847[243] die Gemeinde Casaccia laut Schiedsspruch a. Marca's[244] die Summe von 5000 fl. an die Gemeinde Ob-Porta bezahlte, machten die beiden Squadern Piazza und S. Cassiano diesen ihren Standpunkt geltend, um denselben, obwohl verschiedene Male vom Kleinen und Großen Rate abgewiesen, nicht mehr aufzugeben. Durch diese fortdauernden Rekurse waren die Beziehungen zwischen den Squadern zu zerrüttete geworden, als daß eine weitere Gemeinschaft möglich gewesen wäre.

In der Gemeindeversammlung v. 25. 4. 1859,[245] an welcher auch die Bürger der Gemeinde Casaccia teilnahmen, wurde mit der Dazwischenkunft des Herrn Nationalrates Kaspar Latour die nach ihm bezeichnete Convenzione Latour angenommen, welche Übereinkunft vom Kleinen Rat als am 23. 8. 1859 in Rechtskraft getreten erklärt wurde.

Das Gebiet und Vermögen der Gemeinde Ob-Porta sollte zwischen den zwei neuen Gemeinden Stampa und Vicosoprano im Verhältnis zur Bevölkerungszahl geteilt werden. Das Gebiet der Settima sollte ebenfalls in diesem Verhältnis geteilt werden, nachdem der Gemeinde Casaccia der ihr zukommende Teil überwiesen worden war.

Der 23. 8. 1859 ist also der Geburtstag der neuen politischen Gemeinden Stampa und Vicosoprano, zugleich aber der Todestag der Markgenossenschaft Bergell-Ob-Porta.

## Urbarfragmente S. 73.

19. tag octobris 1458.

dis sind di gult dz die gemayn han sol.

| | ℔. | ß |
|---|---|---|
| Item in der grossen listan und klein | CCCCLXXXV | II |
| „ lista de Kasacza | LXVIII | |
| „ fit de Lo | XIII | |
| „ „ „ Gryalecz | XVI | |
| „ „ „ Wal de Layra | IIII | |
| „ „ „ La Sella (durchgestrichen) | II | |
| „ „ „ Mutzung | V | |
| „ „ „ La Roffna | III | |
| „ „ „ La Blasacza | VI | |
| „ die von den Margstayn | XXVI | X |
| „ fit de zur | | V |
| „ die von der rota de Set | IIII | |
| „ Jacob von Castelmur die wog | CLXVIII | |
| „ Wasal und die andren de Lõpia | VI | |
| „ porcla per Kand del digang | I | |
| „ von den di den snidz sond | XXVIIII | XII |
| „ moniget sol per Mayarya gayta radonda mit ding dz die stras gan sol und offen sin | | |
| Item wir hand mit Rudolf Tayler gerechnet und er blipt der Gemayn suldig | LXIIII | XI |
| Item er sol aber von der talayry wegen | LXX | |

## Urbarfragmente S. 74.

3 tag novembris 1459 gerechnat.

dis sind der gemayn shuld die sy han sol und rechnen.

| | | |
|---|---|---|
| Item in der großen und kleinen listan | CCCCLXXXV | II |
| „ „ der listan von Casecz zins | 68 | |
| „ es gid zins in Lo | 13 | |
| „ „ „ „ Gyalecz | 16 | |
| „ „ „ „ in la wal da Layra | 4 | |
| „ „ „ „ „ Sela | 2 | |
| „ „ „ „ „ M.... | 5 | |
| „ „ „ „ „ La Roffla | 3 | |
| „ „ „ „ „ La Blasacza | 6 | |
| „ „ „ „ von aim stadel in Kaffril | | 5 |

| | | ℔. | ß |
|---|---|---|---|
| Item | die Lõpyen werchend gend Zins | 6 | |
| „ | Bozella gid Zins uff Kand del digan | 1 | |
| „ | der mesner gid für mayrya de guayta | 4 | |
| „ | Rudolf Andriuta sol gelten | 80 | 16 |
| „ | Jacem Pitzen von Bund umb gericht shaden | 7 | |
| „ | Frazin Sandyorcz vom gericht shaden | 1 | 8 |
| „ | Bertog vom gericht shaden | 1 | 8 |
| „ | Jõry umb er markstein nit zogen hat | 2 | 10 |
| Item | dz chomun sol han | XXXVI | XII |

an die wog, oder rechnen. Beschach 14 tag december 1459.

Urbarfragmente S. 76.
7 tag novembris 1460.
der gemain nûtz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item | denen lisstan klen und groß | 485 | 2 |
| „ | in der lista zu Kassecz | 68 | |
| „ | der Zins in Lõpya | 6 | |
| „ | mayrya de Kaslacz de Gayta | 4 | |
| „ | Rûdolf von diuta | 27 | 6 |
| | Soma | 590 | |
| Item | die gemay sol han by aller rachnung und die rachnung bischach 7 tag novembris 1460 | 98 | |
| Item | die wog hat Beroi trifft uff sand Martinstag Rudolf von Castelmur und diuta 1460. | 100 | |

Urbarfragmente S. 71.
1461 uf sand Galentag gerechnet.
der gemain nutz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item | in der großen lista Zins | 485 | 2 |
| „ | „ „ lista von Casecz | 68 | |
| „ | Lo gid Zins | 13 | |
| „ | in Grya lecz gid Zins | 16 | |
| „ | „ der Sella Zins | 2 | |
| „ | „ Muczung (?) Zins | 5 | |
| „ | „ der Blasacza | 6 | |
| „ | „ Roffna Zins | 3 | |
| „ | Kand del digang | 2 | |
| „ | in Lõpia | 6 | |
| „ | mayrya de wagayta | 4 | |
| „ | Zambra per fal | 5 | |
| „ | diuta von Rudolf per | 15 | |
| „ | Maffeöl de mäß longen Zins | 67 | 12 |
| „ | Rudolf von diuta bed tayler | 198 | |
| | Soma | 895 | 14 |

Urbarfragmente S. 69 u. 70.
1461 uf sand galen tag.
der gemain gelt suld.

| | | ℔ | ß |
|---|---|---|---|
| Item | unßer frowen zu castelmur zins | VII | |
| „ | sand beshianen alter zu vispron zins | VII | |
| „ | dem caplan zu vispron | LXXXXI | |
| ♀ „ | pretkund und ostassana obport | 29 | 16 |
| „ | denen geschwornen Obport | 24 | |
| „ | dem waybel jossen | 18 | |
| „ | saffyöllen hert zins | 3 | 10 |
| „ | wassallen zins | 5 | |
| „ | Jan de Kaffra zins | 2 | 20 |
| „ | Antoni del Molin Knaben | 4 | 10 |
| „ | Rudolf von Castelmur umb scriben | 8 | |
| „ | Jacob im turn zu tagen | 8 | |
| „ | Jacob und Simun Stampf diuta tagen | 3 | 10 |
| „ | Jacob ze Cleffen tagen | 2 | 4 |
| „ | Zors Zambra diuta umb zember | 3 | |
| „ | diuta in Zutz tagen | 4 | |
| „ | Rudolf von Castelmur zert (Zehrschulden) | 129 | |
| „ | Jossen zert | 36 | 5 |
| „ | Rudolfen von Castelmur umb diuta | 277 | 10 |
| „ | Durig almûssen | | 16 |
| „ | Tûona (donna) del Molin almûssen | 2 | |
| „ | Walentin und ... Tochter (?) almûssen | 2 | |
| „ | der torten falzig almûssen | 2 | |
| „ | Baltrome noder, baltram tucka fögt | 10 | |
| „ | Ana Madalena Salis zert | 2 | 16 |
| „ | do man rechnat den geschwornen | 10 | 10 |
| „ | denen die dez Almûssen inend | 3 | |
| „ | Jossen und tûna del Mulin | | 10 |
| „ | Jacob Pravost | | 10 |
| „ | Jan Tayler | | 10 |
| „ | Herr Jacob Caplan von Castelmur | 10 | 14 |
| „ | Rûdolf von Castelmur von den Koflûden | 23 | |
| ♀ „ | dem podestot | 40 | |

Urbarfragmente S. 77.
marya 1497 dz buch ist der gemayn obport.

Item dz sind stuk und geld suld do die gemain han sol oder gelten sol. dz sind aber der gemayn geld suld die jerlich uffgan al yor

Item die gemain sol und gid al yor am caplan zu sand niclausen alter 189
an Durig Manussen zins dz selb sol die gemayn han und in nē

| | | ℔. | ß |
|---|---|---|---|
| Item | man gid aim podestot für sin sold opport an sulden und fel | XL | |
| „ | „ „ uß der gemain pret Kund | X | XI |
| „ | „ „ „ „ gemayn von ostassana | XVIIII | IIII |
| „ | „ „ am redlichen geschwornen für sin sold | II | |
| „ | „ „ „ waybel, darnach man ihn dinget | XV | |
| „ | „ „ „ sreber nach dem man in dingat | VIII | |
| „ | „ „ den Safyölen von Caseg al yor Zins | III | |
| | von das selb mag man lösen umb ℔ LXX ist dz hopt gut | | |
| Item | man gid dem Wasalen von Sand Jörgen umb ℔ C so gid | XV | |
| „ | „ „ Antoni del Molin umb ℔ LXXXX, so gid zins | IIII | |
| „ | Zors del Molin Erben umb ℔ C, so gid man im Zins | V | |
| | doch sind die C ℔ bezahlt, und gid man inen iecz nit den | II | |
| Item | man gid ab Grasellen Zins dem Wasallen (durchgestrichen) | V | |
| „ | „ „ Sand Beschianen alter Zins ab Kafril dz die An | | |
| | driuta in hand, so gad ab der Zins | XII | |
| Item | man gid unser lieben frowen zu Kastelmur | VII | |
| | und dz selb Zins gad ab Kafril, hat Jan in von dem | | |

## Urbarfragmente S. 75.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item | dem smid umb ain slifstain | III | |
| „ | ain bruk in Kofflocz abzerren | I | |
| „ | den die den beren jaktand | V | VIII |
| „ | die in Albynen den weg machtond | VIIII | |
| „ | dem Jossen umb zerunk | VII | |
| „ | Andrea de Muntacz umb Walentin | XVI | X |
| „ | dem Walentin umb goczwilen (Almosen) | III | |
| „ | der Kaczettin umb goczwil | I | |
| „ | um die bruk Albynen | II | |
| „ | dona Madelenen um Zerunk | III | XII |
| „ | heredes Zors del Molin | XXXIII | |
| „ | Rudolf Andreiiuten | XXVII | X |
| „ | die Brug in Moroz hin ze nen | | X |
| „ | umb zween | | XV |
| „ | her Jacob umb die stubenhitz | | XVI |
| | Soma | 492 | 8 |

## Anmerkungen.

[1] Planta, Das alte Rätien S. 50/53; G. Meyer v. Knonau, Sep.-Abdr. a. d. Jahrb. S.A.C. Bd. 15 S. 6.

[2] Codex dipl. I No. 69, 74, 79, 193.

[3] Codex dipl. I No. 19.

[4] Planta, Gesch. von Graubünden S. 4, Das alte Rätien S. 803.

[5] Planta, Gesch. von Graubünden S. 46.

[6] Oehlmann S. 319.

Es benutzten den Septimer:

| | Auf dem Hinweg: | Auf dem Rückweg: |
|---|---|---|
| Lothar I. | — | 823 |
| Karl III. | — | 881 |
| Karl III. | — | 881 |
| Karl III. | — | 883 |
| Karl III. | — | 885 |
| Otto I. | — | 952 |
| Otto I. | 966 | — |
| Otto I. | — | 972 |
| Otto II. | — | 972 |
| Otto II. | 980 | — |
| Otto III. | — | 996 |
| Otto III. | — | — |
| Konrad III. | 1000 | — |
| Konrad III. | 1128 | 1132 |
| Heinrich VI. | — | 1191 |
| Heinrich VI. | 1194 | — |
| Heinrich VI. | — | 1195 |
| Otto IV. | — | 1212 |

Im 11. Jahrhundert machte der Brenner dem Septimer Konkurrenz.

[7] Codex dipl. I No. 56: Vallem quoque pergalliae, cum omni districtione placiti et panni, hactenus ad comitatum pertinentis; sed et totius inquisitionis census, sive in montibus et planis, campis et silvis ad ipsam marcham pertinentibus, nec non et teloneum in ipsa valle ab iterantibus emptoribus persolvi consuetum, modo vero in eodem loco curia datum. — Oehlmann S. 183 nimmt an, daß dieser Zoll in Chur selbst erhoben werden sollte. Der Zoll wird ja in „ipsa valle“ bezahlt.

[8] Otto II. i. J. 976, Codex dipl. I No. 65; Otto III. i. J. 988, Codex

dipl. I No. 69; Heinrich II. i. J. 1005, Codex dipl. I No. 74; Konrad II. i. J. 1036, Codex dipl. I No. 83; Heinrich III. i. J. 1040, Codex dipl. I No. 88; Heinrich IV. i. J. 1061, Codex dipl. I No. 95.

[9] Tanner S. 15.

[10] Planta, Feudalzeit S. 47.

[11] Planta, Feudalzeit S. 47; Heusler I S. 368.

[12] Abgesehen von der Falkenjagd in der Curer-Cent erhielt z. B. der Bischof das Jagdregal „Wildpann" in der Stadt Chur erst i. J. 1349, Codex dipl. III No. 40.

[13] Planta, Das alte Rätien S. 427.

[14] Codex dipl. II No. 76.

[15] Für diese Annahme spricht die Tatsache, daß der Bischof i. J. 1421 von der Landquart bis zur Luver folgende Hoheitsrechte beanspruchte: Stock und Galgen, Gelait, Zwing, Bann, Zölle. Zwing und Bann können sich hier nicht auf Jagd- und Bergbauregal beziehen, denn diese werden daneben besonders aufgeführt. Sie bedeuten das allgemeine landesherrliche Befehlsrecht, am nächsten liegt es, es als Bann auf die dem Schutze der Reichsstraße dienenden Waldungen zu betrachten. Einige dieser Waldungen heißen noch heute „Guald", z. B. „Mez-Guald", „Sur-Guald" usw.

[16] Codex dipl. III No. 40.

[17] Mohr, Dok. z. vaterl. Gesch. Nr. 555; Codex Castelmur I No. 29, mit dem Datum 27. 7. 1420.

[18] Codex dipl. II No. 76.

[19] Hergenröther S. 508.

[20] Copiale vom Puschlav No. 14: Urk. v. 1408 St. Michaelstag.

[21] Quadrio, Diss. V § 8 S. 209: Costituendo poi Federigo I un nuovo genere di governo, diede a molte città, delle quali aveva gelosia, Pretori di nazione alemanna, che nominò Podestà.

[22] Codex dipl. II No. 61.

[23] Codex dipl. VI S. 45: „Item es sprechend och Bergeller: wenn man ainen potestaten welle setzen, so söllen si selber dry frumm wyss man uslesen, die darzu aller nützent sigent, und söllent die dry einem herren byschoff antwurten. Uß denselben dryn mag ain herr ainen wellen und ze potestat setzen, welhen er wil.

[24] Urk. v. 7. 11. 1474, Arch. Ob-Porta.

[25] Codex dipl. VI S. 44/45.

[26] Ebenda.

[27] Ebenda.

[28] Ebenda.

[29] Ebenda.

[30] Urk. v. 4. 7. 1481, Arch. Ob-Porta.

[31] Urbarfragm. S. 69/70, Arch. Ob-Porta.

[32] Codex dipl. VI S. 44.

[33] Urk. v. 4. 7. 1481, Arch. Ob-Porta: „al frewel, clein und groß".

[34] Urk. v. 14. 2. 1545, Arch. Ob-Porta. Unter welchem Titel diese Abgabe von der Nachbarschaft Casaccia ursprünglich geleistet werden mußte, war in Vergessenheit geraten.. Ob-Porta wird vom Gericht angehalten, nach aufklärenden Dokumenten zu suchen, scripturae vel clarificationes.

[35] Urk. v. 12. 4. 1397, Arch. Soglio, Codex dipl. IV No. 228, Codex dipl. VI S. 22; Urk. v. 27. 6. 1424, Arch. Soglio: Der Podestà „praecepit in frascriptis juratoribus ut exirent et per eorum juramentum secundum planctum et responsum sentenciarent, quid eis justum et rectum videretur.

[36] Urk. v. 7. 11. 1474, Arch. Ob-Porta.

[37] Urbarfragm. S. 77 u. 69/70, Arch. Ob-Porta: „Dz sind der gemayn geld suld die jeklich uffgan al yor": „1497: Am jedlichem geswornen für sin sold 1181". „1461: denen geschwornen opport".

[38] Codex dipl. VI S. 123.

[39] Codex dipl. II No. 274.

[40] Codex dipl. II No. 275.

[41] Urk. v. 8. 10. 1330, Arch. Soglio, Codex dipl. II No. 230; Urk. v. 9. 5. 1382, Arch. Soglio; Urk. v. 12. 12. 1389, Arch. Soglio. Im Puschlav kam der Dekanus in der gleichen Eigenschaft vor: Documenti inediti sulle antichità di Poschiavo. Copiale No. 6 Urk. v. 26. 6. 1358: „se recepisse et habuisse de petrolo de phillipis de pusclavio, filio qdm. Zanf, decano comunis et hominum de pusclavio, dante et solvente suo et dictorum comunis et hominum nominibus caysses quinquaginta". Copiale No. 8, Urk. v. 30. 12. 1367: Der Dekanus gibt nomine et vice dicti comunis.

[42] Planta, Verfassungsgesch. der Stadt Chur S. 30.

[42a] Urk. v. 7. 2. 1412, Arch. Soglio: Ein Tauschvertrag betr. die Alp Madris soll eingetragen werden: „in libro vel quaternone vicinorum de Soglio".

[43] Art. 1 des Zivilstatuts vom Bergell v. J. 1558, Kreisarch. Bergell.

[44] Prozeßakten Anna Maria Margnina, 3. 10. 1695, Kreisarch. Bergell.

[45] Atti e sentenze criminali 1778 S. 16. Im Besitze des Verfassers.

[46] S. 13, 19, 21, 39, 49 des Kriminalprotokolls v. J. 1723. Im Besitze des Verfassers.

[47] Planta, Rätien S. 316.

[48] Waitz Bd. 1 S. 461.

[49] Codex dipl. II No. 25.

[50] Codex dipl. II No. 76.

[51] Urk. v. 21. 5. 1588, Arch. Ob-Porta.

[52] Urk. v. 13. 6. 1608, Arch. Ob-Porta.

[53] Urk. v. 3. 1. 1616, Arch. Ob-Porta. Die Annahme von Berger (S. 155), daß dieser Zoll 1616 ganz aufgehoben worden sei, muß auf Irrtum beruhen.

[54] Urk. v. 1. 1. 1727, Arch. Ob-Porta.

[55] Codex dipl. I No. 147.

[56] Codex dipl. II No. 76.

[57] Codex dipl. VI S. 122.

[58] Nat.-Rat Joh. Andr. Sprecher, Über die Bündnerischen Portensrechte, im Bündn. Monatsblatt 1898 S. 266 ff.

[59] Branger S. 48ff.

[60] Codex dipl. II No. 158.

[61] Codex dipl. IV No. 108.

[62] Urk. v. 1. 1. 1390, Arch. Ob-Porta.

[63] Berger S. 158.

[64] Urk. v. 16. 5. 1670, Arch. Ob-Porta.

[65] Urk. v. 17. 11. 1676, Arch. Ob-Porta.

[66] Codex dipl. VI S. 124/25.

[67] Mohr, Dokumentensammlung Nr. 1029.

[68] Ebenda Nr. 1084.

[69] Ebenda Nr. 1119.

[70] Waitz Bd. 2 S. 547/48.

[71] Urbarfragm. S. 77, Arch. Ob-Porta; Lehn an Jakob Prevost v. J. 1492 C. I S. 377 Bischöfl. Arch. Chur; Lehn an R. Prevost v. J. 1521 C. I S. 430, Bischöfl. Arch. Chur.

[72] Urbarfragm. S. 4.

[73] Codex dipl. VI S. 127.

[74] Codex dipl. III No. 40.

[75] Codex Castelmur I No. 29; Mohr. Dokumentensammlung Nr. 555.

[76] Urbarfragm. S. 73, Arch. Ob-Porta.

[77] Ebenda S. 25.

[78] Schröder S. 524.

[79] Schröder S. 585.

[80] Urk. v. 31. 1. 1387, Arch. Ob-Porta, Codex dipl. IV No. 105: Es sind hier die Worte ausgelassen: „ain schilling, von ainem som, der nit ze gelait gat".

[81] Wagner u. Salis S. 9.

[82] Urk. v. 13. 2. 1024. Arch. Ob-Porta, Codex dipl. I No. 79. Diese Urkunde befand sich im Besitze der Familie v. Salis und wurde 1738 der Gemeinde Ob-Porta übergeben. (S. 32 Note di comunanza v. J. 1721.)

[83] Anzeiger für Schweiz. Gesch. Nr. 1 1892.

[84] Schröder S. 513.

[85] Codex dipl. VI S. 42: Brückwerk in bezug auf die Albulabrücke hinter Fürstenau.

[86] Urk. v. 11. 10. 1518, Arch. Ob-Porta.

[87] Abgedruckt auf S. 55 Bd. 1: Storia della Repubblica delle tre leghe nell' Alta Rezia di Zschokke tradotta dal tedesco sulla 2ª Edizione da G. di Castelmur; Mohr, Codex dipl. I No. 147, gibt einen ungenauen Auszug, er hat die „elezioni" weggelassen.

[88] Salische Sammlung, Zizers, IV No. 160, Arch. Kanton Graubünden. Die Anfertigung dieser unechten Urkunde soll nach Mohr im 15. Jahrh. geschehen sein; sie wird wohl im Zusammenhang stehen mit dem von Christian, König von Dänemark und Norwegen, auf einer Reise nach Rom durch Rätien i. J. 1474 dem Rud. v. Prevost in Vicosoprano abgestatteten Besuch. Bei diesem Anlasse hatte Prevost, nachdem er den König gebeten

hatte, sein Töchterlein (getauft Regina) aus der Taufe zu heben, demselben erzählt, daß die Prevost von den römischen Fabiern herstammten, vide Campell II S. 127. Man beachte hier die gleiche Gebietsangabe vom Juliergebirge bis Mezzola, wie im Diplom von 1179.

[89] Codex dipl. I No. 39; Rosio de Porta S. 122 u. 383.

[90] Urk. von 1377, Arch. Ob-Porta.

[91] Codex dipl. II No. 158.

[92] Urk. v. 20. 8. 1494, Arch. Ob-Porta.

[93] Urk. v. 5. 6. 1391, Arch. Ob-Porta: „ . . . roda una de victura seu sauma de victura.

[94] Urk. v. 5. 6. 1391, v. 31. 1. 1435, v. 2. 12. 1435, v. 25. 7. 1449, v. 3. 3. 1458 (Arch. Ob-Porta: Rodverkäufe).

[95] Urk. v. 31. 1. 1435, v. 2. 12. 1435, v. 25. 7. 1449 (Arch. Ob-Porta). Käufer ist ein Beadola, der zwar in Vicosoprano wohnt, aber Bürger von Soglio ist. Die Familie Beadola wurde 1494 von der Gemeinde Ob-Porta in den Bürgerverband aufgenommen, aber ausdrücklich von der „Rod" ausgeschlossen.

[96] Urk. v. 3. 3. 1458, Arch. Ob-Porta; vgl. Dr. Calonder u. Dr. Meuli, Duplik der Gemeinde Safien S. 88/89. Wir haben hier die gleiche Entwicklung wie bei den Nutzungsgenossenschaften in der unteren Schweiz, im Gegensatz zu Graubünden.

[97] Codex dipl. III No. 188.
[98] Codex dipl. III No. 134.
[99] Codex dipl. II No. 61.

An einer Urkunde v. 14. 4. 1403 im Bischöfl. Arch. in Chur hängt das Siegel vom Bergell: „Sigilum comunitatis Vicosuprani".

[100] Urteil v. 4. 7. 1186: Schulte Al: Eine Schenkung Friedrich I.

[101] Planta, Gesch. von Graubünden S. 87.

[102] Codex dipl. I No. 186.

[103] Codex dipl. II No. 27.

[104] Eine Urkunde v. J. 1268, Arch. der Kirche St. Lorenzo zu Chiavenna (leider nicht geordnet), gibt Zeugnis von der damaligen Existenz des Albertus, qui dicitur Popus de Castromuro, des Anführers der Bergeller in diesem Kriege.

[105] Lavizari S. 35; Quadrio V § 11 S. 247.

[106] Codex dipl. I No. 263; G. Meyer v. Knonau, Sep.-Abdr. a. d. Jahrb. S. A. C. Bd. 15 S. 15.

[107] Planta, Gesch. von Graubünden S. 46.

[108] Urk. v. 1. 9. 1549, Arch. Castasegna.

[109] Urk. v. 19. 5. 1521, Arch. Soglio.

[110] Urk. v. 16. 7. 1523, Arch. Soglio.

[111] Codex dipl. IV S. 200.

[112] Urk. v. 26. 5. 1536, Arch. Ob-Porta.

[113] Urk. v. 11. 2. 1559, Arch. Ob-Porta: figuriert Stampa zum erstenmal.

[114] Dr. Meuli, Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin S. 47.

115 Urk. v. 8. 10. 1330, Arch. Soglio.

116 Urk. v. 4. 6. 1383, Arch. Soglio.

117 Urk. v. 25. 9. 1505, Arch. Ob-Porta.

118 Urk. v. 5. 7. 1511, Arch. Ob-Porta.

119 vgl. Zivilurteile des Kant.-Ger. Graubünden 1900 Nr. 8.

120 Urk. v. 20. 12. 1493, Arch. Soglio.

121 Die Urkunde ist verloren gegangen.

122 Urk. v. 27. 6. 1424, Arch. Soglio.

123 Urk. v. 1390, Arch. Soglio, Codex dipl. IV No. 148 Regest.

124 Urk. v. 28. 11. 1849, Arch. Ob-Porta.

125 Urk. v. 1501, Arch. Ob-Porta.

126 Urk. v. 3. 12. 1546, Arch. Soglio.

127 Urk. v. 28. 11. 1489, Arch. Ob-Porta.

128 Urk. v. 6. 7. 1497, Arch. Ob-Porta.

129 Urk. v. 2. 6. 1534, Arch. Ob-Porta.

130 Urk. v. 17. 6. 1534 im Güldi-Buch, Arch. Ob-Porta.

131 Schiedsspruch zwischen der Gemeinde Castasegna-Soglio und der Gemeinde Ob-Porta v. 17. 8. 1856.

132 Urk. v. 19. 5. 1521, Arch. Soglio.

133 Urk. v. 16. 7. 1523, Arch. Soglio.

134 Codex dipl. VI S. 14. Das Wort „Sinwele“ kommt auch in Bayern vor und ist die Bezeichnung für einen ganz runden Gegenstand. „Sin“ bedeutet g a n z, wie in Sin(t)flut, „wele“ gehört zu Welle, Walze. Freundl. Auskunft von Herrn Dr. Robert v. Planta, Fürstenau.

135 Codex dipl. VI S. 44.

136 Anno 1293 war Podestà ein Uolricus (Codex dipl. II No. 61), wohl der nämliche Uolricus p r e p o s i t u s, der 1285 das Schloß Castelmur kauft (Codex dipl. II No. 27). Anno 1330: Dominicus Prepositus (Urk. v. 1330, Arch. Soglio). Anno 1367: Ulrich Probst. Anno 1382: Albertus de Prepositis. Die Familie Castelmur muß wohl infolge der Plurserfehde in Geldverlegenheit geraten sein, da sie das Schloß Castelmur anno 1285 verkauft. Anno 1383 ist dann wieder ein Castelmur Podestà.

137 Urk. v. 14. 4. 1403, bischöfl. Arch. Chur, handelt von der Beilegung eines Anstandes in der Hauptsache zwischen den Familien Castelmur und Salis.

138 Urk. v. 7. 11. 1474, Arch. Ob-Porta.

139 Urk. v. 28. 11. 1489, Arch. Ob-Porta.

140 Urk. v. 3. 7. 1533, Arch. Ob-Porta.

141 Urk. v. 2. 6. 1534, Arch. Ob-Porta.

142 Urk. v. 4. 4. 1481, Arch. Ob-Porta.

143 Urk. v. 6. 2. 1496, Arch. Soglio; Urbarfragm., Arch. Ob-Porta.

144 Codex dipl. VI S. 136 Anm. 1.

145 Urk. v. 23. 9. 1555, Arch. Ob-Porta.

146 Arch. Ob-Porta.

147 Urk. v. 30. 11. 1470, Arch. Ob-Porta.

[148] Urk. v. 26. 5. 1536, Arch. Ob-Porta.

[149] Urk. v. 21. 5. 1542, Arch. Ob-Porta.

[150] Lavizari S. 4.

[151] Planta, Verfassungsgesch. der Stadt Chur S. 12. Die Stadt Chur war von alters her in vier Viertel, quadrae, geteilt. Ich glaube nicht, daß die ursprüngliche Einteilung von Ob-Porta in Squader mit jener Einteilung identisch sei.

[152] GemArch. Vicosoprano Nr. 73.

[153] Urk. v. 8. 11. 1466, Arch. Ob-Porta.

[154] Urbarfragm. S. 95, Arch. Ob-Porta.

[155] vgl. Börlin S. 35, wonach dieses ausschließliche Recht des Transportes für jede Gruppe gewöhnlich eine Woche betrug.

[156] Schulte S. 385.

[157] Urbarfragm. S. 96, Arch. Ob-Porta.

[158] Urk. v. 26. 5. 1536, Arch. Ob-Porta; Urk. v. 21. 5. 1542, Arch. Ob-Porta.

[159] Urk. v. 21. 5. 1542, Arch. Ob-Porta.

[160] Urk. v. 14. 2. 1545, Arch. Ob-Porta.

[161] Hinterlassene Schriften von R. Stampa Heft 1 S. 31 Artikel „Squader".

[162] Manuskript Nr. 7 S. 8 von Giov. Prevosti.

[163] Ebenda S. 8.

[164] Rekurs der Squadern Piazza und S. Cassiano contra die Gemeinde Ob-Porta 1852—1855, KantArch. Graubünden.

[165] Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798 S. 145 ff., Arch. Ob-Porta.

[166] Ebenda S. 93 ff.

[167] Statut v. J. 1747, ebenda S. 117.

[168] Sohm, Die deutsche Genossenschaft S. 36.

[169] Urk. v. 21. 5. 1542, Arch. Ob-Porta.

[170] Statuto v. J. 1843 Art. 7. Im Besitze des Verfassers.

[171] Logamento di S. Giorgio 1781 cap. 37; Logamento di S. Giorgio 1839 cap. 36. „E ordinato, che quelli che anderanno in scussione o i loro eredi, che non soddisfassero la loro parte dei debiti, restino esclusi dal dar voce nel nostro comune e di menare mercanzie di porto sin tanto che non avranno soddisfatto la lor parte dei debit."

[172] Urbarfragm. S. 91, Arch. Ob-Porta.

[173] Verteidigungsschreiben von Stampa d. d. 1780. Im Besitze des Verfassers.

[174] Art. 1 v. Kriminalstatut vom Bergell v. J. 1557, in Kraft getreten mit dem 1. 1. 1558, Kreisarch. Bergell in Promontogno.

[175] Urk. v. 5. 7. 1531, Arch. Ob-Porta.

[176] Manuskript von J. Bazichero v. J. 1739. Im Besitze des Verfassers.

[177] Urk. v. 11. 5. 1592, Arch. Ob-Porta.

[178] Urk. v. 6. 2. 1496, Arch. Soglio; Urbarfragm., Arch. Ob-Porta.

[179] Ulrich Campells zwei Bücher rätischer Geschichte Bd. 1 S. 125. Es wurde gelost, auch wenn Ob- und Unter-Porta den gleichen Kandidaten portierten (vide Protocollo civile 1742—1798 S. 287 u. 658, Arch. Ob-Porta).

[180] Neuer Sammler 1812 S. 254.

[181] Redolfi, Manuskript v. J. 1773. 1. Januar: Im Besitze der Familie Stampa in Coltura.

[182] Urk. v. 16. 6. 1608, Arch. Ob-Porta.

[183] Art. 1, 2 u. 3 Stat. civ. 1558, Kreisarch. Bergell in Promontogno. Nach dem Statut von 1597 dürfen sich die Wahlmänner von Ob-Porta gegenseitig nicht wählen.

[184] Urk. v. 2. 6. 1534, Arch. Ob-Porta.

[185] Urk. v. 30. 11. 1470, Arch. Ob-Porta.

[186] Urk. v. 5. 7. 1531, Arch. Ob-Porta.

[187] Urk. v. 28. 6. 1538, Arch. Ob-Porta.

[188] Urk. v. 21. 5. 1542, Arch. Ob-Porta.

[189] Bazzigher, Manuskript Nr. 1 S. 17 u. 19. Im Besitze des Verfassers.

[190] Redolfi, Manuskript v. J. 1721 S. 3.

[191] Schreiben von Zuan Traila v. 14. 4. 1735. Im Besitze der Familie Stampa in Coltura.

[192] Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798 S. 683.

[193] Giov. Prevosti, Fascikel A S. 1.

[194] Log. di S. Martino v. J. 1799 Art. 20.

[195] Estratto per la Settima di Casaccia, Arch. Ob-Porta. Der Anteil von Casaccia, die Settima, beträgt für diese drei Jahre 644 Gulden.

[196] Urk. v. 14. 3. 1467, Arch. Ob-Porta.

[197] Urk. v. 4. 1. 1478, Arch. Ob-Porta; Urk. v. 12. 1. 1484, Arch. Ob-Porta.

[198] Amtl. Gesetzessammlung für den eidgen. Stand Graubünden Bd. 3 S. 135 ff., Chur 1840.

[199] Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798 S. 366.

[200] Ebenda.

[201] Ebenda.

[202] Ebenda.

[203] Ebenda.

[204] Anhang zum Log. di S. Giorgio v. J. 1696.

[205] Kriminal- und Zivilstatuten des Bergells. Buch Perg. Kreisarch. Bergell. „Hoc est statuta tocius vallis praegalliae visa considerata adiuncta ad antiqua et adempta anno ...“

[206] Statuto civile 1558 Art. 3; Statuto civile 1597 Art. 2; Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798 S. 88.

[207] Urk. v. 21. 5. 1542, Arch. Ob-Porta.

[208] Urk. v. 26. 4. 1745, Arch. Ob-Porta.

[209] Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798 S. 63 u. 73.

[210] Log. di S. Giorgio 1781 Art. 3. Die Gerichtsferien von Anfang Juli bis St. Michael, Stat. civ. Art. 4, werden hier gestrichen.

[211] Gemeindebeschluß v. 24. 4. 1745, Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798 S. 93/94. Giov. Prevosti Nr. 3 S. 7. Estratto per la Settima di Casaccia principiando 1802 Nr. 1, Arch. Ob-Porta.

[212] Ebenda.

[213] Urk. v. 7. 9. 1647, Arch. Ob-Porta.

[214] Giov. Prevosti Nr. 2 S. 1.

[215] Giov. Prevosti Nr. 6 S. 15.

[216] Giov. Prevosti Nr. 4.

[217] Giov. Prevosti Nr. 4.

[218] Giov. Prevosti Nr. 4 S. 92.

[219] Bazzigher Nr. 1 anno 1778 31. Januar.

[220] Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798, anno 1798 S. 683.

[221] Log. di S. Giorgio 1696 § 20.

[222] Log. di S. Martino 1781 u. 1799 § 12.

[223] Planta, Verfassungsgesch. der Stadt Chur S. 33.

[224] Urk. v. 25. 9. 1505, Arch. Ob-Porta.

[225] Log. di S. Giorgio 1696 § 20.

[226] Giov. Prevosti Nr. 3 S. C.

[227] Log. di S. Martino 1799 § 2.

[228] Urk. v. 21. 5. 1542, Arch. Ob-Porta.

[229] Urk. v. 5. 7. 1531, Arch. Ob-Porta.

[230] Urk. v. 28. 6. 1538, Arch. Ob-Porta.

[231] Urk. v. 26. 4. 1745, Arch. Ob-Porta.

[232] Redolfi, Note di comunanze v. J. 1721 S. 22.

[233] Ebenda S. 23.

[234] Ebenda S. 45.

[235] Protocollo civile di Sopra-Porta 1742—1798 S. 89.

[236] Ebenda S. 93 ff.

[237] Ebenda S. 108.

[238] Ebenda S. 111.

[239] Ebenda S. 115 ff.

[240] Kopie eines Inventars v. J. 1745. Im Besitze des Verfassers.

[241] Stampa Heft 1 Artikel „Squader“ S. 32.

[242] Arch. Vicosoprano Nr. 52.

[243] Arch. Vicosoprano Nr. 73.

[244] 31. 10. 1842, Arch. Vicosoprano.

[245] Arch. Vicosoprano.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.